

Erläuterungsbericht
zur Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2014

Stadt Raguhn-Jeßnitz



Inhalt

1. VORWORT	5
1.1. GESETZLICHE GRUNDLAGE	5
1.2. ALLGEMEINE STRUKTUR- UND ORIENTIERUNGSANGABEN	7
1.3. REALSTEUERHEBESÄTZE DER STADT RAGUHN-JEßNITZ 2014	9
1.4. HAUSHALTSPLANUNG 2014	10
2. ALLGEMEINE BEWERTUNGSKRITERIEN	11
2.1. BEWERTUNG	11
2.2. ÜBERGANG VOM KAMERALEN ZUM DOPPISCHEN HAUSHALT	11
3. DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION	12
3.1. EXTERNE BERATUNG	12
3.2. KOMMUNALAUF SICHTLICHE HINWEISE	12
4. BEWERTUNGSBESONDERHEITEN	15
4.1. GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER BUCHFÜHRUNG	15
4.1.1. INVENTUR- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	16
4.1.2. ANFORDERUNGEN AN DIE NHKR-SOFTWARE	18
5. AKTIVA	19
5.1. ANLAGEVERMÖGEN - IMMATERIELLES VERMÖGEN UND SACHANLAGEVERMÖGEN	21
5.1.1. IMMATERIELLES VERMÖGEN	21
5.1.2. SACHANLAGEVERMÖGEN	22
5.1.3. FINANZANLAGEVERMÖGEN	42
5.2. UMLAUFVERMÖGEN	48
5.2.1. VORRÄTE	48
5.2.2. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE FORDERUNGEN	49
5.2.3. PRIVATRECHTLICHE FORDERUNGEN, SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	50
5.2.4. LIQUIDE MITTEL	52
5.3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	53
6. PASSIVA	54
6.1. EIGENKAPITAL	55
6.1.1. RÜCKLAGEN	55
6.1.2. SONDERRÜCKLAGEN	56
6.1.3. FEHLBETRAGSVORTRAG	56
6.1.4. JAHRESERGEBNIS (JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG)	56
6.2. SONDERPOSTEN	57
6.2.1. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN	57
6.2.2. SONDERPOSTEN AUS BEITRÄGEN	58

6.2.3.	SONDERPOSTEN FÜR GEBÜHRENAUSGLEICH	59
6.2.4.	SONSTIGE SONDERPOSTEN	59
6.2.5.	ANZAHLUNGEN AUF GELEISTETE SONDERPOSTEN	59
6.3.	RÜCKSTELLUNGEN	59
6.3.1.	RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONEN UND BEIHILFEN	59
6.3.2.	RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE REKULTIVIERUNG UND NACHSORGE VON ABFALLDEPONIE	60
6.3.3.	RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE SANIERUNG VON ALTLASTEN	60
6.3.4.	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNTERLASSENE INSTANDHALTUNG	60
6.3.5.	SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN	61
6.4.	VERBINDLICHKEITEN	63
6.4.3.	VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITAUFNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT	65
6.5	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	69
7.	<u>ERMÄCHTIGUNGEN ZUM BILANZSTICHTAG</u>	69
8.	<u>ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ</u>	70
	ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	70
8.1.	DIE ANGEWANDTEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	70
8.2.	ABWEICHUNGEN VOM GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG	70
8.3.	ANGABEN ÜBER DIE EINBEZIEHUNG VON ZINSEN FÜR FREMDKAPITAL IN DIE HERSTELLUNGSKOSTEN	70
8.4.	ABWEICHUNGEN VON DEN LANDESVORGABEN BEI DER ABSCHREIBG.	70
8.7.	VERBINDLICHKEITEN AUS VORGÄNGEN, DIE KREDITAUFNAHMEN	71
	WIRTSCHAFTLICH GLEICHKOMMEN	71
8.8.	HAFTUNGSVERHÄLTNISSE, DIE NICHT IN DER BILANZ AUSZUWEISEN SIND	71
9.	<u>ANLAGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ</u>	73
	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK</u>	74
	<u>SCHLUSSBEMERKUNG</u>	76

1.1. Gesetzliche Grundlage

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22.3.2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land die Grundlage für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen. Das System der Kameralistik wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nun möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen.

Der Gesetzgeber hat die landesweite Einführung des NKHR für den 1. Januar 2013 vorgeschrieben.

2014 erfolgt erstmals die Aufstellung eines Haushaltes der Stadt Raguhn-Jeßnitz nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Mit der Einführung des NKHR, vereinfacht auch als Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) bezeichnet, folgt die Stadt Raguhn-Jeßnitz der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Landes Sachsen-Anhalt, die für alle Kommunen in Sachsen-Anhalt die Umstellung bis Januar 2013 als Pflichtaufgabe definierte.

Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz umfassende Gründe vortrug, nach denen die Einführung der Doppik in der Stadt nicht zu diesem Stichtag erfolgen kann, wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport unter Anwendung des § 146 GO LSA dieser Stichtag auf den 1. Januar 2014 verschoben.

Den Grundsatzbeschluss zur Umstellung der Rechnungsführung auf die doppische Buchführung beschloss die Stadt Raguhn am 14.2.2007 mit Beschluss 111-04-07.

Durch die Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Basis kaufmännischer Buchführung, werden die Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen erfüllt. Künftig wird es möglich sein, den Ressourcenverbrauch und seine Folgewirkungen zu verdeutlichen. Das NKHR wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen und für eine Erhöhung der Transparenz im doppischen Produkthaushalt sorgen.

Der Erstellung der Eröffnungsbilanz voraus geht die Erfassung (Inventur) und Bewertung des Vermögens. Der Erstbewertung des Vermögens der Stadt kommt eine wichtige Rolle zu. Für die Inventarisierung und Bewertung der Vermögensgegenstände wurden entsprechende Vorschriften geschaffen (Inventurrichtlinie, Bewertungsrichtlinie). Zu hohe Vermögensbewertungen führen zu höheren Abschreibungen, zu niedrige Vermögenswerte führen zu geringem Eigenkapital.

Sollten in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sein, so können diese Wertansätze berichtigt werden. Die Berichtigung ist letztmalig im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahr möglich (§ 114 Abs. 7 KVG LSA).

Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL – (RdErl. des MI vom 9. 4. 2006 – 32.3-10401/1-3 (MBI. LSA 2006, S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.05.2013 (MBI. LSA 2013, S. 254)) findet Anwendung für Kommunen, die ihre Geschäftsfälle nach dem System

des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens des Landes Sachsen-Anhalt erfassen.

Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Infolge der Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens wird auf kommunaler Ebene eine vollständige Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erforderlich. Ein erster und grundlegender Schritt ist dabei die Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten. Die flächendeckende Bewertung und daraus folgend auch die Berücksichtigung von Abschreibungen soll insbesondere dazu dienen, die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen und deren Verbrauch zu dokumentieren (Ressourcenverbrauchskonzept). Sie entspricht damit einem Kerngedanken des reformierten Rechnungswesens und unterscheidet sich wesentlich vom kameralistischen System, welches lediglich Zahlungsströme abbildet.

Gliederung der Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert und die Sonderposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen auszuweisen.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 46 KomHVO Doppik zu gliedern. Positionen auf der Aktivseite dürfen nicht mit Positionen auf der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. § 247 HGB ist analog anzuwenden.

Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Posten dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Hinzufügung und die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.

Ein Posten der Eröffnungsbilanz, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden.

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Im Anhang (vgl. § 47 KomHVO Doppik) sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dazu sind anzugeben die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf denen die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind. Anzugeben sind auch die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben. Dabei sind die dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

- a) Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- b) die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
- c) die Aufgliederung des Postens der sonstigen Rückstellungen, sofern es sich um Beträge handelt, die im Vergleich zu den gesamten Rückstellungen wesentlich sind,
- d) Abweichungen von der grundsätzlich vorgesehenen linearen Abschreibung bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- e) Abweichungen von der maßgeblichen Abschreibungstabelle,
- f) die Aufgliederung der "bestimmbaren Forderungen" nach den jeweiligen Investitionsmaßnahmen bei Wesentlichkeit,
- g) bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
- h) die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

1.2. Allgemeine Struktur- und Orientierungsangaben

Stadt Raguhn-Jeßnitz - Landkreis Anhalt-Bitterfeld (kreisangehörige Gemeinde)

Hausanschrift: Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Postanschrift: Postfach 1117
06776 Raguhn-Jeßnitz

Tel.: 034906 4120
Fax: 034906 20319
E-Mail: info@raguhn-jessnitz.de
Homepage: www.raguhn-jessnitz.de

Bürgermeister: Berger, Eberhard (CDU, gewählt am 11.10.2009)
Marbach, Bernd (parteilos, gewählt 06.11.2016, Ernennung 25.01.2017)

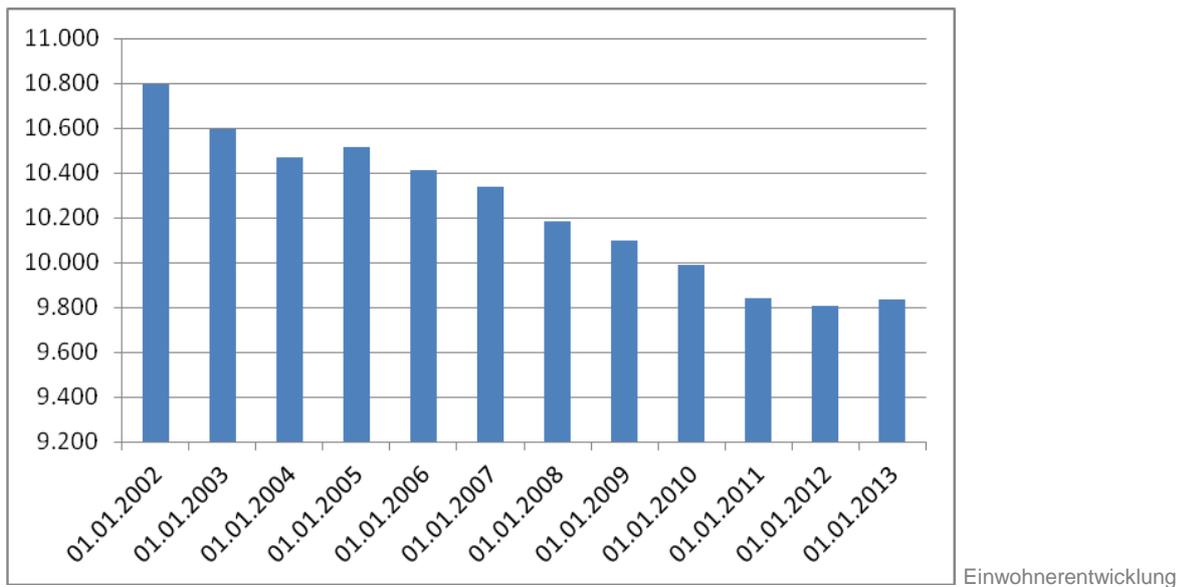
Gemeindeschlüssel: 15082301

Bundestagswahlkreis: 71
Landtagswahlkreis: 29

Fläche in km² am 31.12.2013: 97,125895 (9,71 ha)

Bevölkerung am 31.12.2013: 9.836

Einwohnerentwicklung jeweils per 31.12. des Jahres												
2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
10.796	10.594	10.469	10.514	10.414	10.339	10.181	10.098	9.991	9.841	9.808	9.836	9.766
Unterschied zu Vorjahr	-202	-125	45	-100	-75	-158	-83	-107	-150	-33	28	-70



Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat das kommunale Rechnungswesen zum 01.01.2014 auf das NKHR umgestellt.

Die Bezeichnung "Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen" (NKHR) ist in Sachsen-Anhalt der Oberbegriff für die Haushaltsreform-Bestrebungen auf kommunaler Ebene.

Im Rahmen der Haushaltsreform soll das bisherige kamerale Haushalts- und Rechnungswesen durch ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen ersetzt werden, welches sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung orientiert.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erstreckte sich auf eine Fläche von 97 km² (9.71 ha) innerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Land Sachsen-Anhalt.

Zum 01.01.2010 entstand durch die Gemeindegebietsreform die Stadt Raguhn-Jeßnitz. Zur neu gebildeten Stadt gehören seitdem die Ortsteile (Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn zum 01.01.2010).

Kennung GT	Zusammenfassung Gemeindeteil (GT) Gemeinde
15082010	Altjeßnitz
15082165	Jeßnitz (Anhalt), Stadt
15082215	Marke
15082300	Raguhn, Stadt
15082310	Retzau
15082350	Schierau
15082380	Thurland
15082385	Tornau vor der Heide

Der Stadtrat besteht aus 20 ehrenamtlichen Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

Die Gliederung der Verwaltung stellt sich im Produktplan wie folgt dar:

Produktplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz --- IST-Organisation (Stand: 28.06.2012)

Bürgermeister	
• Verwaltungssteuerung	111100
• Wirtschaftsförderung	571100
Personalrat	
• Personalrat	111110

Hauptamt	Produkt	Bau- und Ordnungsamt	Produkt	Kämmerei und Kasse	Produkt
• Gemeindeorgane	111120	• Bauhof	111310	• Finanzverwaltung	111200
• Zentrale Dienste	111300	• Grundstücks- und Gebäudemanagement	111700	• Elektrizitätsversorgung (Konzession)	531100
• Personal und Organisation	111400	• Öffentliche Sicherheit und Ordnung	122100	• Gasversorgung (Konzession)	532100
• Statistik	121100	• Gewerbewesen	122200	• Wasserversorgung (Konzession)	533100
• Wahlen	121200	• Brandschutz	126100	• Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	611100
• Melde- und Personenstandswesen	122700	• außerschulische Jugendbildung	362100	• Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	612100
• Grundschulen	211100	• Einrichtungen der Jugendarbeit	366100		
• Bibliothek	272100	• Sportstätten	424100		
• Heimat- und Kulturpflege	281100	• Orts- und Regionalplanung	511100		
• Tageseinrichtungen für Kinder	365100	• Räumliche Entwicklung	512200		
• Sportförderung	421100	• Bau- und Grundstücksordnung	521100		
• Friedhöfe	553100	• Abwasserbeseitigung	538100		
		• Gemeindestraßen	541100		
		• Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung	545100		
		• Parkplätze	546100		
		• ÖPNV	547100		
		• Öffentliche Gewässer	552100		
		• Öffentliches Grün	551100		
		• Land- und Forstwirtschaft	555100		
		• Allgemeine Einrichtungen	573100		

41 Produkte

Aus der Gliederung der Verwaltung wurden die für die Stadt Raguhn-Jeßnitz relevanten Produkte abgeleitet, dabei wurde berücksichtigt, dass Schnittstellen weitgehend vermieden werden. Im Zuge der Einführung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens erfolgten organisatorische Veränderungen – die Dokumentation dieser liegt vor. Die Umsetzung der kameralen Haushaltsstellen in die Konten der hier dargestellten 41 Produkte ist erfolgt.

1.3. Realsteuerhebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz 2014

Die Realsteuerhebesätze wurden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Zusammenfassung Gemeindeteil Gemeinde	(GT)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
		Hebesatz (HS)	Hebesatz (HS)	Hebesatz (HS)
		in %	in %	in %
Altjeßnitz		270	345	330
Jeßnitz (Anhalt), Stadt		250	350	320
Marke		300	350	340
Raguhn, Stadt		260	320	320
Retzau		275	360	346
Schierau		300	360	346
Thurland		300	330	250
Tornau vor der Heide		250	300	280

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer sind im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und den Ortschaften vom 01.01.2010 festgeschrieben und deklaratorisch in § 5 der Haushaltssatzung 2014 aufgeführt. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden gemäß Gebietsänderungsvertrag § 13 für die Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz bis zum 31.12.2019

beibehalten.

1.4. Haushaltsplanung 2014

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird durch den 1. Nachtragshaushalt am 10.12.2014 (Beschluss 143-2014) wie folgt beschlossen:

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge | auf 11.050.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | auf 11.555.600 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | auf 10.237.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | auf 10.585.900 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | auf 3.019.500 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | auf 3.651.900 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | auf 109.200 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | auf 336.700 Euro festgesetzt. |

2.1. Bewertung

Das Vermögen der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu bewerten. § 114 KVG LSA enthält die Regelungen, auf welcher Grundlage die Wertansätze für Vermögensgegenstände ermittelt werden sollen. Grundsätzlich wird hier von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen ausgegangen. Im Fall eines nicht zu vertretenden Aufwandes bei der Wertermittlung der Vermögensgegenstände sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Weitere Grundlagen sind gesetzlich geregelt.

2.2. Übergang vom kameralen zum doppischen Haushalt

Zum 31.12.2013 ist eine letzte kamerale Jahresrechnung zu erstellen. Die kamerale Rechnungsergebnisse müssen in die Eröffnungsbilanz übergeleitet werden. So müssen z.B. Sonderposten für Zuwendungen für Investitionen, die noch nicht abgeschrieben sind, gebildet werden. Haushalts- und Kassenreste müssen in das neue Haushaltssystem integriert werden.

Mit Beschluss-Nr. 114-2015 des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 16.12.2015 bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Jahresrechnung 2013 mit dem Rechenschaftsbericht lagen gemäß § 120 Absatz 2 KVG zur Einsichtnahme öffentlich aus, die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 01/2016.

Die Überleitung der kamerale Haushaltsstellen in (doppische) Produktsachkonten ist erfolgt.

3.1. Externe Beratung

Die zu erwartende Umstellung der Haushaltssystematik für alle Kommunen des Landes erforderte auch für die Stadt Raguhn-Jeßnitz einen erheblichen, nicht zu unterschätzenden Aufwand.

Insbesondere war der Bedarf im Bereich der Schulung von Mitarbeitern, der Rechenprogrammgestaltung und in besonderem Maße in den vorhandenen Zeitressourcen auszumachen.

Mehrfaches Anwerben von Fachkräften oder Absolventen der Fachhochschule Harz (geförderte Maßnahmen) führte nicht zum Erfolg. Die technischen Voraussetzungen konnten vom bisherigen Software-Anbieter gewährleistet werden. Die Weiterbildung aller Mitarbeiter erfolgte über die GPP-Consulting Unternehmensberatung, die sich am 15. Juni 2009 vorstellte. Das Unternehmen unterstützte die Verwaltung bei der Erstellung der Rahmenbedingungen:

- Erarbeitung Handlungskonzept (mit der Festlegung von Zuständigkeiten)
- Erarbeitung von Terminplänen
- Produktbedarfsplanung, Erstellung Produktplan, Definition der Produkte
- Erarbeitung Schnittstellenübersicht
- Bewertungsrichtlinie
- Schulung der Mitarbeiter Bewertung
- Reorganisation des Rechnungswesens
- Information der politischen Gremien

Aus Kostengründen wurde der Vertrag nicht weitergeführt, eine weitere Betreuung wurde aber als erforderlich angesehen und daher ein Vertrag mit der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH abgeschlossen (Laufzeit des Vertrages war der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012).

Das Unternehmen unterstützte bei folgenden Maßnahmen:

- Schulung der Mitarbeiter zur Bewertung der Vermögensgegenstände
- Information der politischen Gremien
- Überleitung der kameralen Haushaltsstellen in doppische Produktsachkonten
- Schulungen der Mitarbeiter zur Abgrenzung Investition oder Aufwand
- Erstellung einer einheitlichen Afa-Tabelle
- Erarbeitung von Terminplänen

3.2. Kommunalaufsichtliche Hinweise

Zum Stichtag der Umstellung, am 1.1.2014, waren Erfassung und Bewertung des Vermögens der Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht abgeschlossen. Mit der Bestätigung der Haushaltspläne 2014 bis 2017 wird die Stadt Raguhn-Jeßnitz daher regelmäßig durch die Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, die Eröffnungsbilanz vorzulegen und durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Es wird mit der Bestätigung des Haushaltsplanes 2016 darauf verwiesen, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr zwar dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs entspricht, aber die Gesetzmäßigkeit nicht bestätigt werden kann, da die Stadt der Vorlage einer geprüften und durch den Stadtrat beschlossenen Eröffnungsbilanz (Erlass des MI vom 22.09.2009) im 3.

Jahr ihrer doppischen Haushaltsplanung nicht nachkam. Zudem wird festgestellt, dass die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz im laufenden Haushaltsjahr 2016 erfolgen soll, sodass vor diesem Hintergrund der bestehende Rechtsverstoß geduldet werden kann. Auch in Bezug auf die vorhandene Prüfkapazität des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises wäre eine Beanstandung unverhältnismäßig.

Im Zuge mit der Prüfung der Haushaltsplanung 2017 ergehen am 4. Juli 2017 abermals diesbezüglich Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde:

...

*„Der Anstieg der Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen ist dem Umstand geschuldet, dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz ihr kommunales Vermögen noch nicht abschließend bewertet hat und damit in der jährlichen Haushaltsplanung nur die „vorübergehenden“ Abschreibungsbeträge darstellen kann. Die Stadt hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, bis zum 31.12.2017 eine prüffähige Eröffnungsbilanz vorzulegen. Hierzu soll ab dem 01.07.2017 eine Arbeitsgruppe „Eröffnungsbilanz“ tätig werden. **Dieses Ziel sollte von der Stadt konsequent verfolgt werden.***

Wegen des Fehlens einer geprüften Eröffnungsbilanz und sich daran anschließenden Jahresabschlüsse kommt ein Ausgleich des für das Haushaltsjahr 2017 ausgewiesenen Fehlbetrages nach § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nicht in Betracht. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hatte somit nach § 100 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Der Stadtrat hat einen entsprechenden Beschluss über ein Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2017 gefasst.“

...

*„In diesem Zusammenhang sei nochmals betont, dass **die abschließende Bewertung des Vermögens sowie der entsprechenden Sonderposten und die Erstellung einer prüffähigen Eröffnungsbilanz für eine sichere und verlässliche Haushaltsplanung von entscheidender Bedeutung sind. Gleiches gilt für die sich anschließende Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2014 und deren Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt.** Die Haushaltssatzung 2017 ist vor diesem Hintergrund nur bedingt prüfbar. Bezüglich der Richtigkeit einiger Haushaltsansätze besteht keine Sicherheit. Die vorläufigen positiven Jahresergebnisse der Jahre 2014, 2015 und 2016 dürften wohl eher schlechter ausfallen.*

Von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Raguhn-Jeßnitz ist es abhängig, in welchem Umfang und Aufwand sie freiwillige als auch pflichtige Aufgaben tatsächlich wahrnehmen kann.

In Bezug auf den Rechtsverstoß der fehlenden (prüffähigen) Eröffnungsbilanz (§ 114 KVG LSA) verweise ich auf die Rundverfügung 21/2016 des Landesverwaltungsamtes vom 28.07.2016.

*Danach ist, sofern eine Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt ist, nach Prüfung im Einzelfall die Beanstandung der Haushaltssatzung ab dem dritten Jahr nach der Umstellung auf die Doppik vorzunehmen. **Die Stadt hat der Erstellung einer prüffähigen Eröffnungsbilanz daher höchste Priorität einzuräumen.** Dieses Erfordernis hat sie bereits erkannt und mit der Bildung einer Arbeitsgruppe - mit Zielsetzung der Erstellung einer Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2017 - einen Schritt in die richtige Richtung getan. Die Erreichung des Ziels sollte konsequent verfolgt werden. **Der Fortschritt wird insoweit auch Gegenstand der kommunalaufsichtlichen Entscheidung über den Haushalt 2018 sein.***

Die Entscheidung über eine Beanstandung liegt in meinem Ermessen. Dabei habe ich die konkreten Umstände, die eine gesetzeskonforme Planung, die Erstellung der Eröffnungsbilanz und deren Prüfung beeinflussen, zu berücksichtigen.

In Ausübung des mir zustehenden Ermessens habe ich mich auf Grund meiner obigen Ausführungen im Ergebnis und unter Beachtung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für den Verzicht auf eine Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr und das Konsolidierungskonzept 2017 entschieden.

Für meine zukünftigen Ermessensentscheidungen zum Haushalt der Stadt wird der Umgang mit den eigenen Prognosen und der fortzuschreibenden Haushaltskonsolidierung eine wesentliche Grundlage sein.“

...

„Zu 2.

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, ist das Fehlen einer prüffähigen Eröffnungsbilanz rechtswidrig und im Rahmen der Haushaltsprüfung entscheidungsrelevant. Es kann kommunalaufsichtlich nicht toleriert werden, wenn die Stadt dem Rechnungsprüfungsamt nicht unverzüglich eine prüffähige Eröffnungsbilanz vorlegt. Um den eingeschlagenen Weg zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 31.12.2017 weiterhin zu begleiten, wurde im Rahmen des Unterrichtsrechts (§ 145 KVG LSA) die Berichtspflicht verfügt.“

Es liegt auch im Interesse von Bürgermeister, Verwaltung und Stadtrat, eine prüffähige und darauf folgend, eine abgeschlossene Eröffnungsbilanz vorliegen zu haben. Der zeitliche Verzug war in jeder Beziehung hinderlich.

4.1. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erstellte ihre Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der KVG LSA und der KomHVO Doppik (Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik als Kommunalhaushaltsverordnung vom 16. Dezember 2015). Das Rechnungswesen war ab dem Haushaltsjahr 2014 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2014.

Der auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Darstellung der Eröffnungsbilanz. Die Überleitungsempfehlungen

Überleitung Konten/Gruppierungen und Gruppierungen/Konten
Überleitung Produkte/Gliederungen und Gliederungen/Produkte

des Landes vom 27.2.2013 wurden beachtet.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Folgende Dienstanweisungen und regelnde Hinweise lagen vor:

- Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 01.10.2014
- Forderungsmanagement vom 06.04.2016
- Dienstanweisung Bargeldkassen für die Stadt Raguhn-Jeßnitz (in den jeweiligen Fassungen)
- Regelungen zum Jahreswechsel und zur vorläufigen Haushaltsführung 2013 bis 2018
- Regelung Jahreswechsel – Kasse 2013 bis 2017/18
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Dienstanweisung Aufbewahrung von Finanzbelegen und Kassenunterlagen vom 01.06.2006
- Anordnungswesen, Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

Die Bearbeitung und Kontierung nehmen die beauftragten Mitarbeiter der jeweiligen Fachbereiche wahr. Die Erfassung der Anordnungen erfolgte vorerst zentral in der Geschäftsbuchhaltung. Ab dem 9. August 2017 werden nach erfolgter Schulung die

Anordnungsvorgänge wieder dezentral von den Fachbereichen vorgenommen (Ausnahme Bauamt).

Die weiteren Buchungen werden durch die Mitarbeiter der Stadtkasse (Finanzbuchhaltung) entsprechend § 6 ff. GemKVO Doppik durchgeführt. Für die einzelnen Mitarbeiter sind entsprechende Zugriffsrechte festgelegt.

4.1.1. Inventur- und Bewertungsgrundsätze

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind durch Landesregelungen vorgegeben:

- Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie . InventRL) RdErl. des MI vom 9.4.2006
Inventurrichtlinie; Änderung RdErl. des MI vom 3.5.2011
Inventurrichtlinie; Zweite Änderung
Erl. des MI vom 15.5.2014
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie . BewertRL)
RdErl. des MI vom 09.04.2006)
Bewertungsrichtlinie; Änderung MBI. LSA Nr. 16/2011 vom 23.05.2011

Ergänzend zu den Vorgaben wurden folgende Regelungsinstrumente für die Stadt Raguhn-Jeßnitz erlassen:

- Inventurrichtlinie der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 26.06.2015 (Vorgänger 01.10.2014) und Beschluss 18-2012 Regelung Ersterfassung (3000-Euro-Regelung)
- Abschreibungstabelle Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Gemäß § 32 KomHVO Doppik – Inventur, Inventar - hat die Kommune zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Die Inventur ist die Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchführung. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der ersten Eröffnungsbilanz und unterliegt der besonderen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA.

Die Inventur hat sich gemäß 1.4.1 InventRL an dem Grundsatz der Vollständigkeit zu orientieren. Dies bedeutet, dass das Inventar sämtliche Vermögensgegenstände vollständig erfasst und Doppelerfassungen sowie Lücken ausgeschlossen sind.

Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde eingehalten.

Ergänzt wird das Handlungskonzept durch

- Produktplan Raguhn-Jeßnitz
- Produktplan Raguhn-Jeßnitz - Organisation
- Schnittstellenmatrix

Im Sinne der Richtigkeit und Willkürfreiheit wurden alle Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert festgestellt.

Einem sachverständigen Dritten wäre es, wie von der Inventurrichtlinie gefordert, mit der vorliegenden Dokumentation möglich, sich einen Überblick über die Vorgehensweise und Ergebnisse der Inventur zu verschaffen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten war gemäß § 37 KomHVO Folgendes zu beachten:

1. Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach Nr. 4.2.1 BewertRL für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert (vgl. §§ 104a Abs. 1 KVG LSA) von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstandes sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach Nr. 4.2.3 BewertRL zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-)Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
3. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
4. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Für die erstmalige Bewertung wird festgelegt:

Gemäß § 53 Absatz 7 GemHVO Doppik in Verbindung mit Beschluss-Nr. 18-2012 des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, und deren Anschaffungskosten- und

Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 150 Euro - ohne Umsatzsteuer - sind in den Inventarlisten nicht zu erfassen (aber in den Zähllisten). Sie sind sofort als Aufwand zu buchen.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich beschafft (z. B. Spenden, Geschenke u.ä.) oder selbst erstellt wurden, werden nicht erfasst.

Zu erfassen ist auch das Vermögen der Kommune, das sich auf Grundstücken oder in Gebäuden Dritter befindet.

4.1.2. Anforderungen an die NHKR-Software

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik stellt die zentrale kommunalrechtliche Vorschrift der zu beachtenden Anforderungen an eine HKR-Software und deren Freigabe dar.

Für alle Programme muss sichergestellt sein, dass es sich um geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren handelt.

Sie sind dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und vom Bürgermeister frei gegeben.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Raguhn-Jeßnitz die EDV-Software CIP Gesellschaft für Kommunale EDV- Lösungen mbH.

Die Software dieser Firma wurde durch die Stadt bereits für die kamerale Finanzbuchhaltung mit dem Softwareprogramm „C.I.P. kommunal“ genutzt (seit 1999 in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, seit 2000 in der Verwaltungsgemeinschaft Jeßnitz-Bobbau).

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH für die eingesetzte Finanzsoftware CIP-, Version 4.2.4 vorliegen. Die Prüfungen basieren unter anderem auf dem für das NKHR durch den OKKSA e.V. entwickelten Prüfkriterienkatalog OKKSA.

Dieses Zertifikat galt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Prüfbericht bis zum 31.10.2016. Für das Land Sachsen-Anhalt sind neue Zertifikate ausgestellt worden. Die Zertifikate sind bis zum 31.01.2018 gültig. Die entsprechenden Dateien stehen im Kundenbereich des Anbieters zum Herunterladen zur Verfügung und sind in der Anlage 18 beigefügt.

Die CIP-Gesellschaft für kommunale EDV-Lösungen mit Hauptsitz in Koblenz gehört seit über 20 Jahren zu den führenden Anbietern kommunaler Finanzsoftware. Über 1.200 Städte, Gemeinden und Landkreise haben unser Produkt CIP-KD im Einsatz. Unsere autonome Softwarelösung CIP-KD ist ein integriertes Gesamtpaket für das kommunale Finanzmanagement einer Verwaltung, das kamerale und doppelte Elemente in einem Verfahren vereint.

Für die Erfassung und Bewertung des Vermögens bediente sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz keiner speziellen Software.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte auf der Grundlage der überlassenen und regelmäßig aktualisierten Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Begriff „Aktiva“ fasst das vorhandene Anlage- und Umlaufvermögen der Gemeinde zusammen. Dieser Bilanzbestandteil enthält die Informationen, wofür die Mittel der Gemeinde verwendet wurden (§ 46 Abs. 3 GemHVO Doppik).

Ein hohes Sachanlagevermögen ist aber kein Indikator für eine gute wirtschaftliche Lage der Gemeinde, da es in aller Regel aus Infrastruktur (z.B. Straßen, Brücken) und öffentlichen Gebäuden besteht und daher meist nicht veräußerbar ist. Veräußerbar sind dagegen Baugrundstücke und Mietshäuser, die von der Gemeinde finanzwirtschaftlich eingesetzt werden können.

Das Finanzanlagevermögen der Stadt besteht hauptsächlich aus den kommunalen Unternehmen (z.B. Eigenbetriebe) und Beteiligungen. Der Besitz an unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts ist wie bisher auch im Beteiligungsbericht darzustellen (§ 118 GO LSA).

Ein weiterer Bestandteil der Aktiva sind die Forderungen (Außenstände der Gemeinde) sowie die liquiden Mittel (Kassenbestand).¹

¹ Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsund Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt, Leitfaden für Rats- und Kreistagsmitglieder

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2013	2014
		EUR	EUR
1		2	3
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00	30.148,00
1.2	Sachanlagevermögen	0,00	32.369.139,48
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.565.722,61
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	5.689.584,36
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	24.182.323,14
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	25.316,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	38.258,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	399.234,00
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	0,00	451.330,00
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	17.371,37
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00	6.371.132,46
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	724.360,53
1.3.2	Beteiligungen	0,00	5.646.771,93
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	0,00	38.770.419,94
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00	17.751,50
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	274.114,45
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	149.552,72
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	0,00	124.561,73
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00	70.622,69
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.318,06
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	12.609,44
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	55.695,19
2.4	Liquide Mittel	0,00	1.619.251,20
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	1.309.616,15
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	309.635,05
2.4.3	Bargeld	0,00	0,00
	Summe Umlaufvermögen	0,00	1.981.739,84
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	40.752.159,78

Die Aktiva der Eröffnungsbilanz verteilen sich wie folgt:

Summe Anlagevermögen	38.770.419,94
Summe Umlaufvermögen	1.981.739,84
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-
Bilanzsumme AKTIVA	40.752.159,78



5.1. Anlagevermögen - Immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen

5.1.1. Immaterielles Vermögen

Konzessionen	Konto 01110000
---------------------	-----------------------

Unter einer Konzession kann man im Sinne des Verwaltungsrechts folgendes verstehen: Die Verleihung eines Nutzungsrechts durch die zuständige kommunale Behörde, die behördliche Bewilligung zum Betrieb eines bewilligungspflichtigen Gewerbes, die Übertragung einer staatlichen oder kommunalen Aufgabe an Personen des privaten Rechts oder die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit, die eigentlich einer Person des öffentlichen Rechts vorbehalten ist.

Zu bilanzierende Konzessionen sind in der Stadt Raguhn-Jeßnitz nicht vorhanden.

Lizenzen	Konto 01210000
-----------------	-----------------------

1.108,00 Euro

Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Auf der Grundlage eines Lizenzvertrags kann die Kommune als Inhaber eines Schutzrechts (Patent, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Marken) einem Dritten die Benutzungsrechte an diesen Rechten einräumen. Gegenstand eines Lizenzvertrags sind gewerbliche Schutzrechte sowie Benutzungsrechte aus dem Urheberrecht oder an einem betrieblichen oder wissenschaftlichen Know-how.

Zu bilanzierende Lizenzen sind in der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Wert von 1.108,00 Euro vorhanden (Geoleistungspaket Geo-kGk für gebietskörperschaften und Sophos Endpoint Security+Control).

29.040,00 Euro

Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware, Internetpräsentation (eigene Homepage). Die Position umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden.

Die empfohlene Nutzungsdauer für EDV-Software gemäß Anlage 1 BewertRL LSA reicht von 3 bis 5 Jahren. Es wurde eine Nutzungsdauer von drei Jahren angesetzt.

Es wird für den Eröffnungsbilanzstichtag ein Wert von 29.040,00 Euro ermittelt (24 Softwarekomponenten sind verzeichnet).

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen UND Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 014)

0,00 Euro

Entsprechend § 41 Abs. 4 S. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Land Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik) sind Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsförderungsmaßnahmen) bei der Gemeinde als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn die Gemeinde als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat.

- Keine zu bilanzierenden Vermögensgegenstände

5.1.2. Sachanlagevermögen

32.369.139,48 Euro

Gemäß § 46 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO gliedert sich das Sachanlagevermögen wie folgt:

- aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- cc) Infrastrukturvermögen,
- dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden,
- ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
- gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere,
- hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,

5.1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.565.722,61 Euro

Die Bewertung erfolgte im Bereich Liegenschaften nach den Empfehlungen der Beraterfirma, die Kontenempfehlungen (rot dargestellt) wurden jedoch nicht berücksichtigt:

02	Unbebaute Grundstücke	Wertansatz	Anlage- spiegel Nr.	Begründung
0211	Grünflächen			
021110	Erholungsflächen Parkanlagen	Pauschal 1,50 €/m ²	A.2.1.1	BewertR Nr. 5.3 d)
021120	Sport, Spiel und Freibäder	30% BRW	A.2.1.1	BewertR Nr. 5.3 d) aa
021130	Kleingartenanlagen, Gartenland	10% BRW	A.2.1.1	BewertR Nr. 5.3 d) bb
021140	Gewässer	Pauschal 0,10 €/m ²	A.2.1.1	BewertR Nr. 5.3 c)
0221	Landwirtschaftliche Flächen			
022110	Ackerland	BRW	A.2.1.2	BewertR Nr. 5.3 a)
022120	Grünland (Wiesen, Weiden)	BRW	A.2.1.2	BewertR Nr. 5.3 a)
0231	Wald			
023110	Waldgrundstücke	Pauschal 0,10 €/m ²	A.2.1.3	BewertR Nr. 5.3 b)
023120	Gehölz	Pauschal 0,10 €/m ²	A.2.1.3	BewertR Nr. 5.3 b)
0281	Sonderflächen			
028110	Altlasten/Deponien	1,00 € Erinnerungswert	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
028120	Kiesgrube	1,00 € Erinnerungswert	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
028130	Friedhof	10% vom BRW	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
028140	Unland	1,00 € Erinnerungswert	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
028150	Ökoflächen, Ausgleichsflächen	1,00 € Erinnerungswert	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
028160	Kompostsilo	1,00 € Erinnerungswert	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 f)
0291	Sonstige unbebaute Grundstücke			
029110	Gewerbeflächen	BRW	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.3 e)
029120	Bauland, Bauerwartungsland	BRW	A.2.1.4	BewertR Nr. 5.2 a)

Der ermittelte Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke beläuft sich zum Stichtag auf 1.565.722,61 Euro.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt regelt:

Unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet.

Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, werden unbebaute Grundstücke mit dem Bodenrichtwert Stand 31.12.2011 bewertet. Behelfsweise kann auch der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke zur Bewertung herangezogen werden. Im Falle von Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Flurstücksteilflächen können mit entsprechender Begründung bewertungsvereinfachend nach der Hauptnutzungsart des Flurstücks zusammengefasst bewertet werden.

Vorhandene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden mit einem Abschlag in Höhe von 20 v.H. des Bodenrichtwertes berücksichtigt, wenn die ursprüngliche Nutzung oder Bebaubarkeit eingeschränkt ist.

Grünflächen

Konto 02110000

211.574,10 Euro

Erholungsflächen: In kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Die Grünflächen weisen mit Bewertungsstichtag 01.01.2014 einen Wert von 211.574,10 Euro aus.

Landwirtschaftliche Flächen

Konto 02210000

915.268,80 Euro

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, z. B. Wiesen, Weiden; Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

Wald und Forsten

Konto 02310000

70.404,40 Euro

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

Sonderflächen

Konto 02810000

318.310,40 Euro

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen usw. (Nr. 5.3 Buchst. f BewertRL)

Sonstige unbebaute Grundstücke

Konto 02910000

50.164,91 Euro

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Die Daten wurden aus den Liegenschaftsdaten des Katasteramtes übernommen und enthalten daher keine Hinweise über die konkretere Nutzung.

Eine automatisierte Darstellung der Mengen – hier nach m² - ist über das Programm nicht abrufbar, dies erfordert im Bedarfsfall eine Aufrechnung aller berücksichtigten Flurstücke.

Eine Aufstellung nach Ortschaften folgt:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	
Fibu-Bestandskonto 02000000 bis Fibu-Bestandskonto 02999999, ohne Typen Zuschuss und Beitrag	
-EURO-	
Summe Standort: 01 OT Raguhn	638.477,80
Summe Standort: 02 OT Jeßnitz (Anhalt)	478.493,84
Summe Standort: 03 OT Altjeßnitz	50.021,10
Summe Standort: 04 OT Marke	42.071,00
Summe Standort: 05 OT Retzau	50.189,50
Summe Standort: 06 OT Schierau	176.683,99
Summe Standort: 07 OT Thurland	50.167,01
Summe Standort: 0891 Grund und Boden Lingenau	57.853,80
Summe Standort: 08 OT Tornau vor der Heide	79.618,37
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	1.565.722,61

5.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaut sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (Nr. 5.2 Buchst. b BewertRL); Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden, sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Hierzu gehören z. B. Erbbaurechte sowie Bergbau- und andere Abbaurechte.²

03	Bebaute Grundstücke			
0311	Bebaute Grundstücke			
031110	Grund und Boden: Wohnbauten	BRW, wenn kommunal genutzt, dann Abschlag von 70%	A.2.2.1	BewertR Nr. 5.2 b)
031120	Grund und Boden: Schulen		A.2.2.2	
031130	Grund und Boden: Kultur-, Sport-, Gartenanl.		A.2.2.3	
031140	Grund und Boden: s. Dienst-, Geschäftsgebäude		A.2.2.4	

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Gemeindehäuser, sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Wasserwehrstützpunkt usw.).

Nicht für alle Gebäude wurde eine Gebäudeversicherung abgeschlossen.

Die Aufstellung der versicherten Gebäude liegt vor.

Grundsätzlich wird bei der Bewertung von Gebäuden unterschieden, ob Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind oder nicht.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, wird auch nach diesen bewertet. Anhand der Rechnungen wird ermittelt, was die Herstellung des Gebäudes gekostet hat. Bewertungsstichtag ist der 01.01.2013. Aus der Afa-Tabelle (Einheitliche Abschreibungstabelle) wird die Nutzungsdauer für das vorhandene Objekt entnommen. Zum Beispiel Wohngebäude 80 Jahre.

² Kontenrahmenplan 2015.01.01 LSA

Als endgültiges Herstellungsdatum wird das Datum der letzten Baurechnung (Schlussrechnung) genommen. Aus Nutzungsdauer und Herstellungsdatum ergibt sich die Restnutzungsdauer des Objektes. Die jährliche Abschreibung ergibt sich aus den Herstellungskosten durch die Gesamtnutzungsdauer. Der Restbuchwert ergibt sich aus jährliche Abschreibung multipliziert mit der Restnutzungsdauer. Im Anschluss werden noch mögliche Bauschäden vom Restbuchwert prozentual abgezogen.

Eventuelle Sonderposten (Fördermittel, Spenden) werden separat aufgeführt.

Sind die Herstellungskosten für das Objekt nicht bekannt, wird nach Ersatz-/Sachwertverfahren bewertet. Dazu wird zunächst die Bruttogrundfläche bzw. der Bruttorauminhalt (je nach Gebäudeart) des Gebäudes ermittelt.

Danach wird mit Hilfe der NHK 2000 der Gebäudetyp ermittelt. Als nächstes wird der Ausstattungsstandard des Gebäudes ermittelt. Aus der Afa-Tabelle (Einheitliche Abschreibungstabelle) wird die Nutzungsdauer für das vorhandene Objekt entnommen. Nun muss die Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer ist abhängig vom Modernisierungsgrad. Dieser ergibt sich aus den zu vergebenden Punkten der Modernisierungstabelle. Das fiktive Baujahr ermittelt sich wie folgt: Jahr 2013 + Restnutzungsdauer-Gesamtnutzungsdauer.

Mit dem fiktiven Baujahr und dem Ausstattungsstandard ist ein Bruttogrundflächenpreis für die jeweilige Gebäudeart aus der NHK 2000 zu ermitteln. Weiterhin sind Baunebenkosten für die jeweilige Gebäudeart aus der NHK 2000 zu berücksichtigen.

Mit Hilfe des Baupreisindex (Blatt 7 Baupreisindex) ist zu ermitteln, wie sich die Herstellungskosten im fiktiven Baujahr prozentual zum Baujahr 2000 verhalten. Somit ergeben sich rückindizierte Herstellungskosten (fiktive Herstellungskosten) zum fiktiven Baujahr. Die jährliche Abschreibung ergibt sich aus den Herstellungskosten durch die Gesamtnutzungsdauer. Der Restbuchwert ergibt sich aus jährliche Abschreibung multipliziert mit der Restnutzungsdauer.

Im Anschluss werden noch mögliche Bauschäden vom Restbuchwert prozentual abgezogen.

Eventuelle Sonderposten (Fördermittel, Spenden) werden separat aufgeführt.

Bezeichnung Position	Ist in EURO
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.689.584,36
03110000 Grund und Boden bebauter Grundstücke	703.888,36
03210000 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	4.985.696,00

Grundstücksgleiche Rechte

0,00 Euro

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücksrechten also gleich und werden somit in gemeinsamen Posten entsprechend der Nutzung der Grundstücke ausgewiesen. Zu

den grundstücksgleichen Rechten gehören z. B.: Erbbaurechte, Teileigentum, Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht.

Da für diese Rechte eine Aufstellung nicht vorhanden war bzw. mit erheblichem Aufwand erstellt werden müsste, wurde auf die Bilanzierung dieser Rechte für die Erstellung der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

Konto 03110000

703.888,36 Euro

Anlagevermögen sortiert nach Standort, Anschaffungswerte 01.01.2014	-EURO-
Summe Standort: 01 OT Raguhn	278.483,55
Summe Standort: 02 OT Jeßnitz (Anhalt)	195.033,93
Summe Standort: 03 OT Altjeßnitz	68.063,54
Summe Standort: 04 OT Marke	9.400,00
Summe Standort: 05 OT Retzau	47.841,50
Summe Standort: 06 OT Schierau	26.017,04
Summe Standort: 07 OT Thurland	17.802,00
Summe Standort: 08 OT Tornau vor der Heide	61.246,80
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	703.888,36

Aus den vorliegenden elektronischen Katasterdaten waren Informationen über die Eigentumsverhältnisse, die Größen und Katasterbezeichnungen über entsprechende Nutzungsschlüssel und Auskünfte über die Nutzung eines Flurstückes abrufbar. Diese Daten wurden dem Fachbereich Finanzen bewertet zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung erfolgte gemäß Bewertungsrichtlinie.

Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Konto 03210000

4.985.696,00 Euro

Anlagevermögen sortiert nach Standort, Anschaffungswerte 01.01.2014	-EURO-
Summe Standort: 01 OT Raguhn	1.531.957,00
Summe Standort: 02 OT Jeßnitz (Anhalt)	2.340.667,00
Summe Standort: 03 OT Altjeßnitz	142.367,00
Summe Standort: 04 OT Marke	79.612,00
Summe Standort: 05 OT Retzau	229.074,00
Summe Standort: 06 OT Schierau	188.579,00
Summe Standort: 07 OT Thurland	254.044,00
Summe Standort: 08 OT Tornau vor der Heide	219.396,00
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	4.985.696,00

Grundsätzlich wird bei der Bewertung von Gebäuden unterschieden, ob Herstellungskosten bekannt sind oder nicht.

Sind die Herstellungskosten bekannt, wird auch nach diesen bewertet. Anhand der Rechnungen wird ermittelt, was die Herstellung des Gebäudes gekostet hat. Bewertungsstichtag ist der 01.01.2013. Aus der Afa-Tabelle (Einheitliche Abschreibungstabelle) wird die Nutzungsdauer für das vorhandene Objekt entnommen. Zum Beispiel Wohngebäude 80 Jahr.

Sind die Herstellungskosten für das Objekt nicht bekannt, wird nach Ersatz-/Sachwertverfahren bewertet. Dazu wird zunächst die Bruttogrundfläche bzw. der Bruttorauminhalt (je nach Gebäudeart) des Gebäudes ermittelt. Danach wird mit Hilfe der NHK 2000 der Gebäudetyp ermittelt. Als nächstes wird der Ausstattungsstandard des Gebäudes ermittelt. Aus der Afa-Tabelle (Einheitliche Abschreibungstabelle) wird die Nutzungsdauer für das vorhandene Objekt entnommen. Nun muss die Restnutzungsdauer ermittelt werden. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer ist abhängig vom Modernisierungsgrad. Dieser ergibt sich aus den zu vergebenden Punkten der Modernisierungstabelle. Das fiktive Baujahr ermittelt sich wie folgt: Jahr 2013+ Restnutzungsdauer-Gesamtnutzungsdauer.

Mit dem fiktiven Baujahr und dem Ausstattungsstandard ist ein Bruttogrundflächenpreis für die jeweilige Gebäudeart aus der NHK 2000 zu ermitteln. Weiterhin sind Baunebenkosten für die jeweilige Gebäudeart aus der NHK 2000 zu berücksichtigen. Mit Hilfe des Baupreisindex (Blatt 7 Baupreisindex) ist zu ermitteln, wie sich die Herstellungskosten im fiktiven Baujahr prozentual zum Baujahr 2000 verhalten. Somit ergeben sich rückindizierte Herstellungskosten (fiktive Herstellungskosten) zum fiktiven Baujahr. Die jährliche Abschreibung ergibt sich aus den Herstellungskosten durch die Gesamtnutzungsdauer. Der Restbuchwert ergibt sich aus Jährliche Abschreibung multipliziert mit der Restnutzungsdauer. Im Anschluss werden noch mögliche Bauschäden vom Restbuchwert prozentual abgezogen.

Eventuelle Sonderposten (Fördermittel, Spenden) werden separat aufgeführt.

Wie die Objekte im Einzelfall bewertet wurden, ist den jeweiligen Bewertungsunterlagen zu entnehmen.

Die einzelnen Eröffnungsbilanzwerte zum 1.1.2014 teilen sich wie folgt auf die in der Tabelle dargestellten Produkte auf:

Fibu-Bestandskonto 03210000, nur Typ Aktiviertes Anlagegut, unbewegliche Güter		
Produkt	Produktbezeichnung	(Endstand Vorjahr) in Euro
111310	Bauhof	10.430,00
126100	Brandschutz	645.636,00
211100	Grundschulen	1.074.437,00
272100	Bibliotheken/Büchereien	5.348,00
281100	Heimat- und Kulturpflege	12.241,00
424100	Sportstätten	303.855,00
551100	Öffentliches Grün	26.766,00
552100	Öffentliche Gewässer	48.787,00
553100	Friedhöfe	129.702,00
Produkt	Produktbezeichnung	(Endstand Vorjahr) in Euro

573100	Allgemeine Einrichtungen	4.034,00
111700	Grundstücks- und Gebäudemanagement	681.918,00
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	2.033.679,00
366100	Einrichtungen der Jugendarbeit	8.863,00
	Summe Raguhn-Jeßnitz	4.985.696,00

111310 Bauhof

Anlagegruppe: 1.2.2.4. Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäuden
(Bsp. Trauerhallen, Garagen, Wartehallen)
Aufgabe: Der Bereich Bauhof erbringt interne Dienstleistungen in allen Produktbereichen der Verwaltung.

Die Bauhofmitarbeiter sind fast ausschließlich in Objekten untergebracht, die nicht gesondert unter dem Produkt Bauhof geführt werden. Beispielsweise werden Bauhofstandorte im Rathaus Raguhn, im Wasserwehrgebäude Jeßnitz (Anhalt), in einem beweglichen Bauwagen in Schierau, in einem Nebengebäude des Gemeindeamtes Tornau und in einem Schuppen an einem Wohngebäude in Altjeßnitz vorgehalten.

126100 Brandschutz

Anlagegruppe: 1.2.2.4. Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäuden
Aufgabe: Brandschutz und technische Hilfeleistungen bei sonstigen Notfällen

Bewertet wurden die Gebäude der Wehren folgender Standorte: Raguhn, Jeßnitz (Anhalt), Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland, Lingenau und Tornau vor der Heide.

211100 Grundschulen

Anlagegruppe: 1.2.2.2. Grundstücke mit Schulen und Kinder- und Tageseinrichtungen
Aufgabe: Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers

Bewertet wurden unter dem Produkt Grundschulen die beiden Schulstandorte in Raguhn und Jeßnitz (Anhalt) mit auf den Grundstücken befindlichen Nebengebäuden, für den Schulsport genutzte Turnhallen und weitere für den Schulbetrieb genutzte Gebäude. Die ermittelten Werte umfassen alle Gebäudeteile, Turnhallen etc. außer den Betriebsvorrichtungen.

272100 Bibliotheken/Büchereien

Anlagegruppe: 1.2.2.4. Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäuden
Aufgabe: Bereitstellung, Verleih und Pflege des Bücher- und Medienbestandes, Bildungsarbeit

Bewertet wurde die Bibliothek in Raguhn, Gartenstraße 15. Es handelt sich um ein gemischtgenutztes Objekt (Obdachlosenwohnung, vermietete Wohnung und Bibliothek). Die

Bibliothek ist seit dem 6. Oktober 2015 in der Begegnungsstätte Mühlstraße 8 in Raguhn untergebracht. Seit dem Umzug der Bibliothek wurde das Objekt Gartenstraße 15 vorerst nur durch die Mieter und zeitweise zur Unterbringung von Obdachlosen genutzt.

281100 Heimat- und Kulturpflege

Anlagegruppe: 1.2.2.3. Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
Aufgabe: Bearbeitung, Durchführung und Förderung von Angelegenheiten der Heimatpflege

Bewertet wurde der Kulturraum in Tornau vor der Heide und die Schutzhütte in Retzau.

424100 Sportstätten

Anlagegruppe: 1.2.2.3. Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

Es erfolgte die Bewertung folgender Objekte:

Raguhn	Bootshaus
Jeßnitz (A.)	Jahnsportplatz – Turnhalle mit Nebengebäuden
	Bootshaus mit Nebengebäuden
	Kegelbahn Dudeldei

551100 Öffentliches Grün

Anlagegruppe: 1.2.2.3. Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen

Auf dem Gelände des Irrgartens in Altjeßnitz wurden die Gebäude bewertet.

552100 Öffentliche Gewässer

Anlagegruppe: 1.2.2.4. Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgeb.
Aufgabe: unter anderem Mitwirkung beim Hochwasserschutz incl. vorbeugendem Hochwasserschutz durch die Wasserwehr

Folgende Objekte wurden bewertet:

02341/000 Wasserwehrgebäude Altjeßnitz
02369/000 Wasserwehrgebäude Jeßnitz
02370/000 Wasserwehr Jeßnitz Garage
02653/000 Wasserwehr Garage Retzau
02747/000 Wasserwehrstützpunkt OT Retzau, Fürst-Franz-Straße 17

553100 Friedhöfe

Anlagegruppe: 1.2.2.4. Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäuden

Die Bewertung erfolgte für folgende Objekte:

00661/001 Friedhofskapelle Jeßnitz
00661/003 Friedhof Verwaltungsgebäude Jeßnitz
00738/002 Trauerhalle Roßdorf
01017/001 Friedhofskapelle Raguhn
01287/001 Trauerhalle Retzau
01396/001 Trauerhalle Schierau
01396/002 Trauerhalle Schierau Nebengebäude
01520/001 Trauerhalle Möst
01625/001 Trauerhalle Priorau
01682/001 Trauerhalle Kleinleipzig
01749/001 Trauerhalle Tornau vor der Heide
01783/001 Trauerhalle Lingenau
02242/000 Trauerhalle Hoyersdorf

Für die Friedhöfe wurden Kostenstellen angelegt.

111700 Grundstücks- und Gebäudemanagement

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände teilt sich im Wesentlichen wie folgt auf:

12	Garagen	Raguhn, Jeßnitz (Anhalt) und Retzau, Thurland,
1	barrierefreies WC	Altjeßnitz
2	Rathäuser mit Nebengebäuden	Raguhn und Jeßnitz (Anhalt)
5	Gemeindeämter	Altjeßnitz, Marke, Schierau, Tornau v. d. H., Thurland, Retzau Begegnungszentrum
2	Kulturraum	Altjeßnitz, Thurland
1	ehem. Schulgebäude	Thurland
4	Wohnhäuser	Retzau, Thurland, Altjeßnitz

Wohnbauten

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ hält insgesamt neun Gebäude mit Wohnnutzung – teils gemischt genutzte Wohn- und Geschäftsgebäude vor. Die Verwaltung dieser Gebäude wurde an ein Unternehmen übergeben.

Die Stadt verfügt über weiteren Wohnungsbestand, der in einer eigenen Gesellschaft, der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH, erfasst und bewertet wird. Dieser Bestand wird nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfasst.

365100 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ hält folgende eigene Kindereinrichtungen vor:

365100	Tageseinrichtungen für Kinder
36510001	Kindertagesstätte Raguhn
36510002	Hort Raguhn
36510003	Kindertagesstätte mit Hort Jeßnitz (Anhalt)
36510004	Kinderkrippe Jeßnitz (Anhalt)
36510005	Kindertagesstätte Schierau
36510006	Kindertagesstätte Tornau vor der Heide

Des Weiteren ist ein Jugendclub in der Trägerschaft des ASB RV Halle/Bitterfeld e.V., der in der stadteigenen Begegnungsstätte in Raguhn tätig ist.

Die Bewertung für die Eröffnungsbilanz erfolgte:

Die zu den Außenanlagen gehörende Spielplatzgeräte oder sonstigen Betriebsvorrichtungen sind der Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ zugeordnet.

Die Bewertung erfolgte entsprechend der überwiegenden Nutzung der Gebäude.

5.1.2.3. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen stellt bei den meisten Kommunen eine der wertmäßig größten Bilanzpositionen dar, das ist auch in der Stadt Raguhn-Jeßnitz der Fall. Es wurde ein Wert in Höhe von 24.182.323,14 Euro ermittelt.

Bilanzposition: Infrastrukturvermögen (§ 46 Abs. 3 III Nr. 1 b, cc KomHVO LSA)
Bestandteile: öffentliche Straße gem. § 2 II StrGLSA:
Straßenkörper
Luftraum über dem Straßenkörper
Zubehör
Nebenanlagen

Die Bewertung der Straßen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfolgt durch die Verwaltung selbst, ohne die Hinzuziehung von externen Gutachtern (Aspekt der Wirtschaftlichkeit).

Aus der Zustandserfassung kann die Stadt eine Prioritätenliste für die zukünftige Instandhaltung der Straßen ableiten und somit vorausschauender planen und agieren.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Konto 04110000
	1.205.819,63 Euro

Hier werden alle aktivierbaren Werte des Grund und Bodens erfasst, z. B. Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs- und Entsorgungseinrichtungen, wie z. B. Kläranlagen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen.

Anlagevermögen sortiert nach	Stand am 31.12 des Haushalts- jahres 2013
Standort	
Anlagennummer/-internr	
	-EURO-
Summe Standort: 0190 Grund und Boden Raguhn	358.968,78
Summe Standort: 0290 Grund und Boden Jeßnitz (Anhalt)	317.951,50
Summe Standort: 0390 Grund und Boden Altjeßnitz	74.921,80
Summe Standort: 0490 Grund und Boden Marke	80.834,80
Summe Standort: 0590 Grund und Boden Retzau	86.595,65
Summe Standort: 0690 Grund und Boden Schierau	113.379,10
Summe Standort: 0790 Grund und Boden Thurland	46.884,00
Summe Standort: 0890 Grund und Boden Tornau vor der Heide	70.016,80
Summe Standort: 0891 Grund und Boden Lingenau	56.267,20
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	1.205.819,63

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Konto 04210000

22.976.503,51 Euro

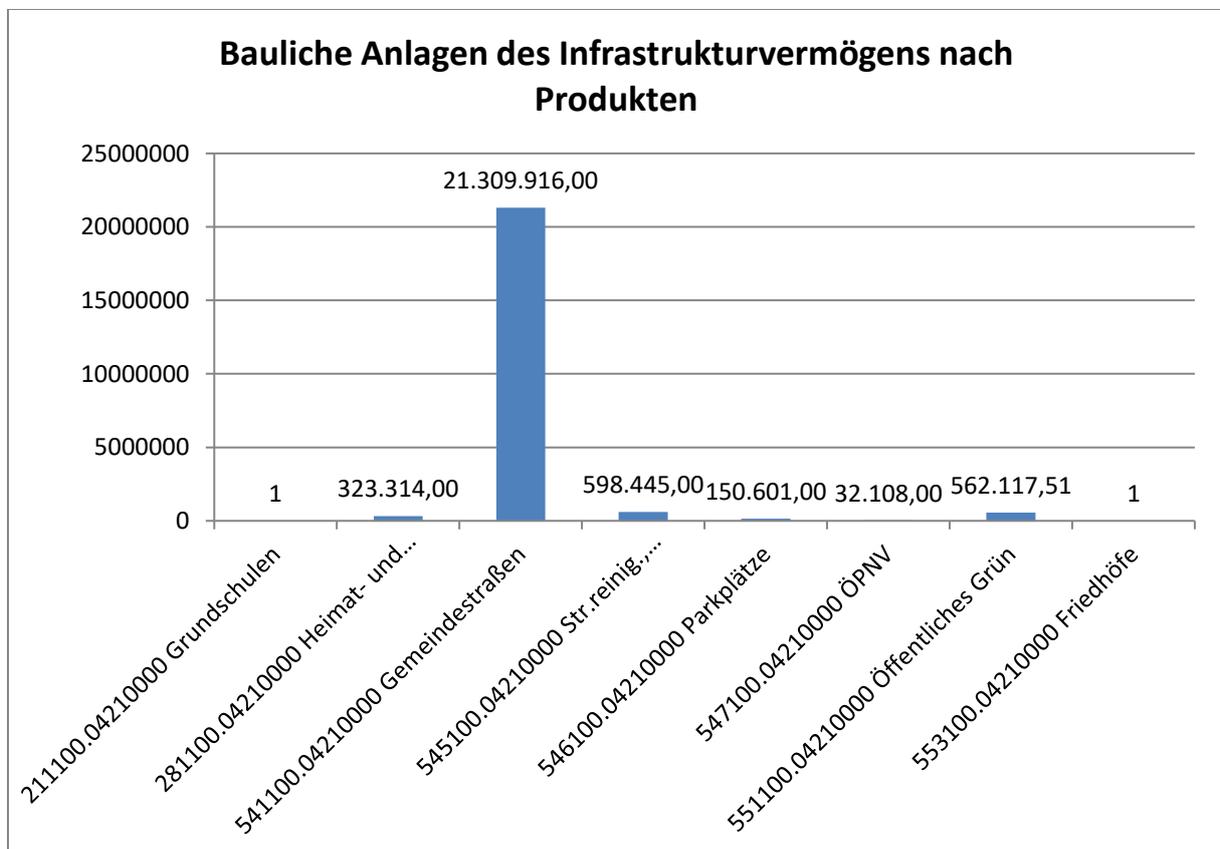
Eingeschlossen sind Kosten für Straßen, Kanalisation und die Erschließung, soweit diese nicht den Wohn- und Nichtwohngebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen und Wege, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten. Erfasst werden hier auch bauliche Maßnahmen an Straßen (z. B. Begleitgrün, Parkbuchten), wenn diese auf fremden Grund und Boden errichtet wurden (z. B. bei Kreisstraßen).

Standort / Standort Anlagennummer/-internr.	Restwert (Endstand)
	EUR
Summe Standort: 01 OT Raguhn	5.623.600,00
Summe Standort: 02 OT Jeßnitz (Anhalt)	9.268.957,00
Summe Standort: 03 OT Altjeßnitz	1.639.193,51
Summe Standort: 04 OT Marke	303.955,00
Summe Standort: 05 OT Retzau	728.473,00
Summe Standort: 06 OT Schierau	2.424.469,00
Summe Standort: 07 OT Thurland	2.221.053,00
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	22.976.503,51

Nach Produkten sortiert ergibt sich, dass der größte Vermögenswert im Bereich der Gemeindestraßen zu verzeichnen ist:

FIBU-Produktsachkonto Bestand / Standort Anlagennummer/-unterr	Restwert (Endstand)
	EUR
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 211100.04210000 Grundschulen	1,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 281100.04210000 Heimat- und Kulturpflege	323.314,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 541100.04210000 Gemeindestraßen	21.309.916,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 545100.04210000 Str.reinig., winterdienst, Str.beleuchtg.	598.445,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 546100.04210000 Parkplätze	150.601,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 547100.04210000 ÖPNV	32.108,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 551100.04210000 Öffentliches Grün	562.117,51
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: - 553100.04210000 Friedhöfe	1,00
Summe Stadt Raguhn-Jeßnitz	22.976.503,51

Der Anteil der Brücken am Infrastrukturvermögen zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 61.956,00 Euro, der Anteil der Durchlässe 358.628,81 Euro (insgesamt 420.584,81 Euro).



Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ hatte ein Straßennetz (incl. Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen mit einem ermittelten Wert von insgesamt 21.309.916,00 € (davon 200 Gemeindestraßen mit einer Gesamtlänge von 83,695 km). Das Straßennetz war in sechs Straßenabschnitte unterteilt. Es erfolgte eine Differenzierung der Straßen in Schnellverkehrsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Wohnsammelstraßen, ständig genutzte Parkflächen, Fußgängerzone ohne Ladeverkehr, Anliegerstraßen. Die Bewertung der Straßen und Radwege erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Straßenbaukörper und Nebenanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben worden.

Die dazugehörigen Sonderposten (Straßenausbaubeiträge, usw.) sind entsprechend prozentual vom ermittelten Sachwert errechnet und in der Bilanzposition Sonderposten aufgeführt. Alle Angaben verstehen sich einschließlich Entwässerung/Versickerung. Bei nachträglichen Anschaffungskosten wurde die Abschreibungsquote neu berechnet. Konnten keine AHK aufgrund fehlender Rechnungen ermittelt werden, erfolgte ebenfalls eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren mittels vorsichtig geschätzter Zeitwerte.

Das Innenministerium hat für die Nutzungsdauer von Straßen ein Intervall von 15 bis 40 Jahren vorgegeben. Die Nutzungsdauer wurde generell auf 35 Jahre festgelegt.

Um die Herstellungskosten im Ersatzwertverfahren in €/m² zu ermitteln, wurden die in der Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie festgesetzten Pauschalwerte herangezogen, sodass diese die Grundlage der Bewertung bildeten. Dieser ermittelte Betrag je m² beschreibt die Herstellungskosten einer ganz neuen Straße, die noch keine Abnutzung erfahren hat.

Des Weiteren wurden die Straßen bezüglich ihres Zustandes kategorisiert. Die Zustandsklassen 1 bis 6 beschreiben den Zustand einer Straße von „keine Schäden“ bis „große Schäden“.

Die Ermittlung des Straßenzustandes erfolgte durch visuelle Zustandserfassung. Maßgeblich war der Zustand am Wertermittlungsstichtag. Damit wurden auch alle Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Straßenbeschilderung

Die Inventarisierung der Verkehrszeichen wurde durchgeführt. Da die beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungswert unter 3.000,00 Euro (je Vermögensgegenstand) netto liegen, wird entsprechend Bewertungsrichtlinie auf eine Bewertung ohne Einschränkung verzichtet.

Straßenbeleuchtung

Der Bilanzwert für die Straßenbeleuchtung wurde in Höhe von 598.445,00 € ermittelt. Die Straßenbeleuchtung wurde einzeln aufgenommen. Hierbei bilden der Mast, der Leuchtenkopf und das Kabel eine wirtschaftliche Einheit. Die Straßenbeleuchtung wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, soweit diese bekannt waren. Waren keine AHK bekannt, erfolgt die Bewertung nach dem Sachwertverfahren von 1.600,00 € je Straßenlaterne. Dieser Pauschalwert wurde anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

Die Restnutzungsdauer wurde zum Erfassungszeitpunkt geschätzt. Die Abschreibung erfolgt einheitlich über eine Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist nicht im Besitz von Ampelanlagen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Position sind Buswartehallen mit einem Gesamtwert von 32.108,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte vorrangig auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

5.1.2.4 Bauten auf fremden Boden

25.316,00 Euro

Die Stadt unterhält eigene Gebäude auf fremden Grund und Boden:

FIBU-Produktsachkonto Bestand / Standort Anlagennummer/-unternr.	Restwert in € (Endstand)
01879/000 Bauhof Schierau Fertigteilgarage	14.662,00
01870/000 Jahnsportplatz-Kampfrichterturm	594,00
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand: 541100.05210000	4,00
01863/000 Trauerhalle Kleckewitz	2.239,00
01878/000 Trauerhalle Marke	591,00
01864/000 Trauerhalle Niesau	6.657,00
01871/000 Trauerhalle Thurland	569,00
Summe Stadt Raguhn-Jeßnitz	25.316,00

5.1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

38.258,00 Euro

Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig bilanziert. Der Gesamtwert ist in Höhe von 42.944,00 € ausgewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu erhalten.

Im Stadtgebiet RAGUHN-JEßNITZ befinden sich die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände, die zum Teil mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 Euro bewertet wurden.

Antiquitäten und Kunstgegenstände

Konto 06110000

1.222,00 Euro

Bewertet wurde die Skulptur Burg und Wissen der Bäume im Gutspark Altjeßnitz mit 1.222,00 Euro zum Bewertungsstichtag.

Baudenkmäler**Konto 06510000****5,00 Euro**

Erfasst und bewertet wurden die Baudenkmäler:

Kirchenruine Salegast (Jeßnitz (Anhalt) und Eiskeller in Roßdorf

Übrige Denkmäler**Konto 06610000****35,00 Euro**

Im Produkt 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege werden Kriegsgräber und Kriegerdenkmale erfasst, der Wert je Denkmal wird mit 1,00 Euro Festwert veranschlagt – insgesamt ergibt sich ein Wert von 35,00 Euro.

Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**Konto 06910000****36.996,00 Euro**

Es erfolgte eine Bewertung für folgende Kulturgüter:

Standort: 0383 Gutspark-Irrgarten Altjeßnitz	
02853/000 Denkmal - Barocker Stein Gutspark Altjeßnitz	1,00
02854/000 Denkmal - Statue "Göttin Ceres"	1,00
02855/000 Denkmal - Statue Gutspark Altjeßnitz	1,00
02856/000 Denkmal - 1. Weltkrieg Gutspark Altjeßnitz	1,00
02860/000 Denkmal - Begräbnisinsel Gutspark Altjeßnitz	34.198,00
02861/000 Denkmal - Sandsteinkreuz auf der Begräbnisinsel Gutspark Altjeßnitz	2.794,00
Summe Standort: 0383 Gutspark-Irrgarten Altjeßnitz	36.996,00

Bibliothek OT Raguhn – Bewertung des Bestandes

Der gesamte Buchbestand, zahlreiche Lesebücher, Hörbücher, aber auch DVD's und Zeitschriften bilden den wesentlichen Inhalt unserer städtischen Einrichtung (Bilanzkonto 061100 - künstlerische Gestaltungen), der den Lesern und Hörern zur Entleihe in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht. Insgesamt beträgt der Gesamtbestand an entleihbaren Exemplaren genannter Art rd. 9.500 Stück, jedes für sich unterhalb der ausgewiesenen Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gem. Pkt. 2.3.7. der Bewertungsrichtlinie der Stadt Raguhn-Jeßnitz von 150 € (netto).

Obwohl jedes Stück an sich selbständig nutzbar wäre, so erfüllt dennoch nur das Vorhalten des Gesamtbestandes den Zweck der in Rede stehenden öffentlichen Einrichtung einer Bibliothek. Die Betrachtung als GWG widerspricht auch den Regelungen von Pkt. 2.3.7. Demnach ist ein Vermögensgegenstand nur dann selbständig nutzbar, wenn er seiner Bestimmung nach allein genutzt werden kann und nicht erst im Zusammenwirken mit anderen Vermögensgegenständen einem Zweck dient.

Jedoch bildet erst das Zusammenwirken des „Gesamtvorrates“ aus Bücherbeständen die Möglichkeit der Entleihe in einer Bibliothek.

Für die Ersterfassung der beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000,00 Euro (pro Vermögensgegenstand) netto wird auf eine Bewertung verzichtet, da zum Einen jeder einzelne Vermögensgegenstand, als auch der Gesamtvorrat diese Vermögensgrenze nicht erreichen – es erfolgt keine Aktivierung.

5.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge wurde mit einem Gesamtwert von insgesamt 399.234,00 € ausgewiesen.

Fahrzeuge	Konto 07110000
369.560,00 Euro	

Unter der Bilanzposition „Fahrzeuge“ (Bilanzkonto 071100) sind 50 Fahrzeuge mit einem Bilanzwert von 369.560,00 Euro ausgewiesen. Davon sind 11 dem Bauhof, 3 dem Fuhrpark der Verwaltung und 36 dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

	Restwert (Endstand) 31.12.2013
	EUR
Stadt Raguhn-Jeßnitz	
Zentrale Dienste: 111300.07110000 - Fahrzeuge	
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand:	16.666,00
Bauhof: 111310.07110000 – Fahrzeuge	
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand:	26.419,00
Brandschutz: 126100.07110000 - Fahrzeuge	
Summe FIBU-Produktsachkonto Bestand:	326.475,00
Summe Stadt Raguhn-Jeßnitz	369.560,00

Die Fahrzeuge sind gemäß BewertRL mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erfassung und Bewertung der Spezialfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge) wird inklusive Ausstattung als Sachgesamtheit betrachtet. Das jeweils vollständig ausgestattete Fahrzeug wird demnach als Sachgesamtheit in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und abgeschrieben. Die Fahrzeuge der Verwaltung haben zum Bilanzstichtag einen Restwert von 16.666,00 Euro.

Der Bilanzwert des Fuhrparkes des Bauhofes beträgt 26.419,00 und der des Brandschutzes 326.475,00 Euro.

Maschinen**Konto 07210000****25.099,00 Euro**

Hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Maschinen ohne Motoren, Tragkraftspritzen, Maschinen für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge; Sonstige Maschinen (z. B. Rasentraktoren); Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

Wertansatz	1.	Bauhof:	1.986,00 Euro
	2.	Brandschutz:	<u>23.113,00 Euro</u>
Summe			25 099,00 Euro

Technische Anlagen**Konto 07310000****4.575,00 Euro**

Bewertet wurden eine Kabel-Stromversorgung auf dem Parkplatz des Gutsparkes in Altjeßnitz, eine Pumpe auf dem Friedhof Kleckewitz und eine Signalhauptuhr in Raguhn mit insgesamt 4.575,00 Euro.

5.1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

Betriebsvorrichtungen**Konto 0811000****376.606,00 Euro**

Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile genannt, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei entsprechend Nr. 5.8 BewertRL auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter. Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn er besonderen Zwecken dient, die mit denen des Gebäudes nicht unmittelbar zusammenhängen (unterschiedlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Selbständige Gebäudeteile in diesem Sinne sind z. B. Lastenaufzüge, Hofbefestigungen, Verkaufsautomaten, Autoaufzüge in Parkhäusern, Schauvitriolen, Tresoranlagen, Flutlichtanlagen, Spielgeräte auf Kinderspielflächen, Sportplatzanlagen, Schwimmbecken, EDV-Netz im Bürogebäude.

Dabei entfallen auf

111700	Gebäudemanagement	27.291,00 €
126100	Brandschutz	49.073,00 €
211100	Grundschulen	16.232,00 €
281100	Heimat- und Kulturpflege	64,00 €
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	21.220,00 €
366100	Einrichtungen d. Jugendarbeit	49.719,00 €
424100	Sportförderung	98.611,00 €
551100	Öffentl. Grün	111.593,00 €

552100	Öffentliche Gewässer	2.797,00 €
553100	Friedhöfe	6,00 €

Betriebsvorrichtungen

Konto 08110100, 08111000

2,00 Euro

1,00 € (Konto 08111000 gespendet/geschenkt)
1,00 € (Konto 08110100)

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Konto 08210000

74.722,00 Euro

Gemäß § 53 Absatz 7 GemHVO Doppik in Verbindung mit Beschluss-Nr. 18-2012 des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, und deren Anschaffungskosten- und Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet.

Bewegliche Vermögensgegenstände wie z. B. Möbel, Büromöbel (Stühle, Tische, Schränke, Rollcontainer, Gesundheitsstühle), Schulmöbel (Sitzmöbel, Tafel), Wohnmobiliar (z. B. in Unterkünften), Spezialmöbel und Spezialeinrichtungen, ortsveränderliche Heiz- und Klimageräte, Schaukästen, Vitrinen, Aufbewahrungssysteme, Regale, Mediensicherungsanlagen (z. B. Kompaktanlagen, Aktenpaternoster, Kühl- und Klimaschränke, Tresore), Büromaschinen, Fachliteratur und andere Bücher, PC-Ausstattung (PC, Bildschirm, Laptop, Drucker, Plotter, Scanner), Datenverteiler, Medien zur Präsentation/Moderation (z. B. Overheadprojektor, Beamer), elektronische Geräte, Foto-, Film-, Videogeräte, Audiogeräte, Boxen, Mikrophone, Musikanlagen, Beschallungsanlagen (soweit nicht Aufbauten), Lampen (Handlampen, Deckenfluter, Schreibtischlampen, Arbeitslampen), Küchenausstattung (Küchenmaschinen und -geräte, Kochgeschirr), Ausschankausstattung (Gläser, Essgeschirr), Transportrollwagen, Hubwagen, Werkstatteinrichtung (z. B. Werkbank, Spind), Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Gartengeräte, Werkzeugkoffer, Leiter, Vorrichtungen für die Bedienung und Wartung von Maschinen wie Hebebühnen, Arbeitsbühnen, Bohrmaschinen, Tischbohrmaschinen, Kreissägen, Winkelschleifer, Wasch-, Spülmaschinen, Laubsauger, Hochdruckreiniger, Mess- und Prüfgeräte, reprographische Maschinen und Geräte, Laborgeräte, medizinisch-technische Geräte (z. B. Mikroskop), Pumpen, Kompressoren, Druckluftbetankungsanlagen, Notstromaggregate (soweit nicht Aufbauten), sonstige Feuerwehrausstattung und -geräte, Strahlrohre und Schläuche, Atempressluftgeräte und -masken, Aufrufanlagen, Gegensprechanlagen, Zeitdienstanlagen, Präsentations- und Ausstellungswände, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterial, ortsveränderliche Spielgeräte, Ausstattung Unterrichtsräume, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Koffer, Material- und Gerätecontainer (z. B. für Spielgeräte, Gartengeräte), Jalousien, Gardinen, Blumenkübel und -töpfe, Fahnen).

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Konto 08230000

0,00 Euro

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 150,00 Euro) sind Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten € 150,00 (netto) nicht

übersteigen. Darüber hinaus müssen die GWG selbständig nutzbar, bewertbar und abnutzbar sein.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 150 Euro - ohne Umsatzsteuer - sind sofort als Aufwand zu buchen.

Selbständig nutzbar ist ein Vermögensgegenstand nur dann, wenn er seiner Bestimmung nach allein genutzt werden kann und nicht erst im Zusammenwirken mit anderen Vermögensgegenständen einem Zweck dient.

GWG, müssen in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert werden und sind Bestandteil des Anlagennachweises. Sie werden als Zugang im Anlagenprogramm unter einer besonderen Anlagenklasse des beweglichen Sachvermögens aufgenommen und im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben (§ 6 Abs. 3 EStG).

Vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschaffte sogenannte „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG`s), deren Anschaffungskosten 150 € netto nicht überschreiten, werden erfasst und inventarisiert. Auf eine Bewertung wird verzichtet.

Vermögensgegenstände über 410,00 € (netto), die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € (je Vermögensgegenstand) angesetzt.

Bis 410,00 Euro netto/ 487,90 Euro brutto Konto 08230000 78330000
Abschreibung Konto 57110000
Inventarisierungspflicht, Abschreibungspflicht (im
HHjahr der Ansch./Herstellg., voll abzuschreiben)
Bilanzierungspflicht Anlagenbuchhaltung

Für die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 3.000,00 Euro (pro Vermögensgegenstand) netto wird auf eine Bewertung ohne Einschränkung verzichtet. Sie werden inventarisiert, aber nicht aktiviert; sie gelten somit als zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz voll abgeschrieben.

Dienst- und Schutzkleidung

Dienst- und Schutzkleidung wurde in der Eröffnungsbilanz nicht bilanziert. Es wird davon ausgegangen dass die Regelung § 53 Absatz 7 GemHVO Doppik greift (3.000-Euro-Grenze).

5.1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Anlagen im Bau wurden bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bilanziert. Anlagen im Bau werden in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 17.371,37 € ausgewiesen.

Davon sind 6.591,37 € Hochbaumaßnahmen und 10.780,00 € Tiefbaumaßnahmen zuzurechnen.

Folgende Anlagen waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt:

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Konto 09610000

6.591,37 Euro

Standort Raguhn

Standort: 01 OT Raguhn

02307/000 Gebäude Begegnungsstätte 1. BA/Anlage im Bau	6.591,37
02307/002 Gebäude Begegnungsstätte 2. BA/Anlage im Bau	0,00

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Konto 09610000

10.780,37 Euro

Standort: 0260 Straßen Jeßnitz (Anhalt)

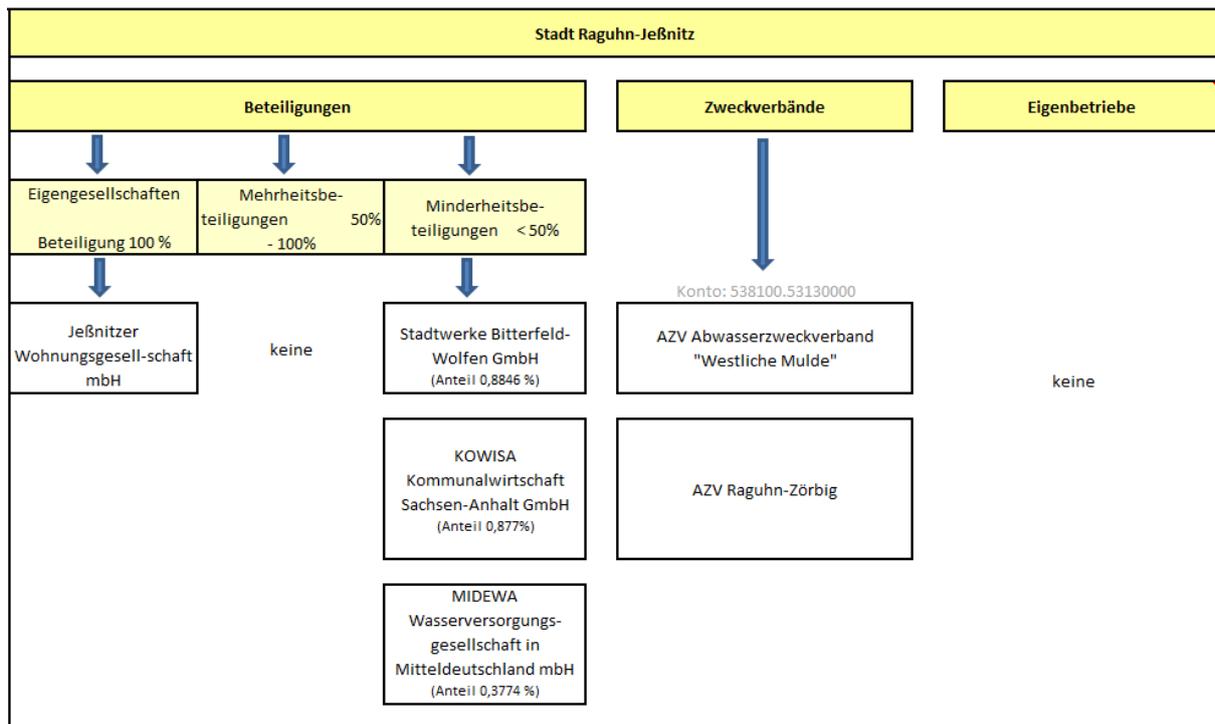
01908/004 Sanierung Hauptstraße Jeßnitz/Anlage im Bau	10.780,00
----------------------------------------------------------	-----------

5.1.3. Finanzanlagevermögen

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – eine Gebietskörperschaft.

Bei der Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz u. a. der wirtschaftlichen Betätigung in Form von Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts.

Als Gesellschafterin ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz direkt und indirekt u. a. an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Daseinsvorsorge und Wohnungswesen beteiligt.



5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	Konto 10140000
	724.360,53 Euro

Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate. Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen: Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Kommunen Gemeinden eine beschränkte Haftung besteht; Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen. Entsprechende Auszahlungen (Zugänge) in 7844. Entsprechende Einzahlungen (Abgänge) in 6844.

02243/000 KOWISA	577.535,94 €
02244/000 Anteile Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH	25.564,59 €
02245/000 Anteile Stadtwerke Wolfen	117.760,00 €
Anteile MIDEWA	3.500,00 €
<hr/> gesamt	<hr/> 724.360,53

1. Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH

- 1.1. Zweck der Gesellschaft ist der Besitz, die Errichtung und Verwaltung von Wohn-, Gewerbe- sowie sonstigen Objekten (z. B. Soziale Einrichtungen) und Grundstücken in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- 1.2. handelnde Organe
- » Geschäftsführung (Voigt),
 - » Gesellschafterversammlung (oberstes Organ d. Ges.)
 - » Aufsichtsrat
 - » Bürgermeister vertritt die Stadt

Einnahmen aus der Gesellschaft:

17.000 Euro 2010/2011 für fehlenden städtischen Eigenanteil Konjunkturpaket II Krippe Jeßnitz auf Antrag (keine weiteren in den folgenden Jahren)

Regelung :

Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresabschluss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) entscheidet die Gesellschafterversammlung (§ 12 Gewinnverwendung).

Gründungsjahr: 1995
Tochterunternehmen: -
Rechtsform: GmbH
Unternehmenszweck: Wohnungswirtschaft
Bilanzsumme 31.12.2013: 5.496.623,62 €

2. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

- 2.1. Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung von Fernwärme und Elektroenergie sowie Vertrieb von Erdgas, Fernwärme, Wasser und Elektroenergie.
- 2.2. handelnde Organe
- » Geschäftsführung
 - » Gesellschafterversammlung (oberstes Organ d. Ges.)
 - » Aufsichtsrat (10 Mitglieder, OB Stadt Bi-Wo)
 - » Bürgermeister vertritt die Stadt

Regelung:

Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung in Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses einen Vorschlag zur Gewinnverwendung, insbesondere dazu, ob und inwieweit der Gewinn in eine Rücklage eingestellt oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn-/Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

Gründungsjahr: 1991
Tochterunternehmen: 1
Rechtsform: GmbH
Unternehmenszweck: Energiewirtschaft
Bilanzsumme 31.12.2013: 42.210.490,60 €

3. KOWISA Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co KG

3.1. Zweck der Gesellschaft: Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbes. bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall. ...

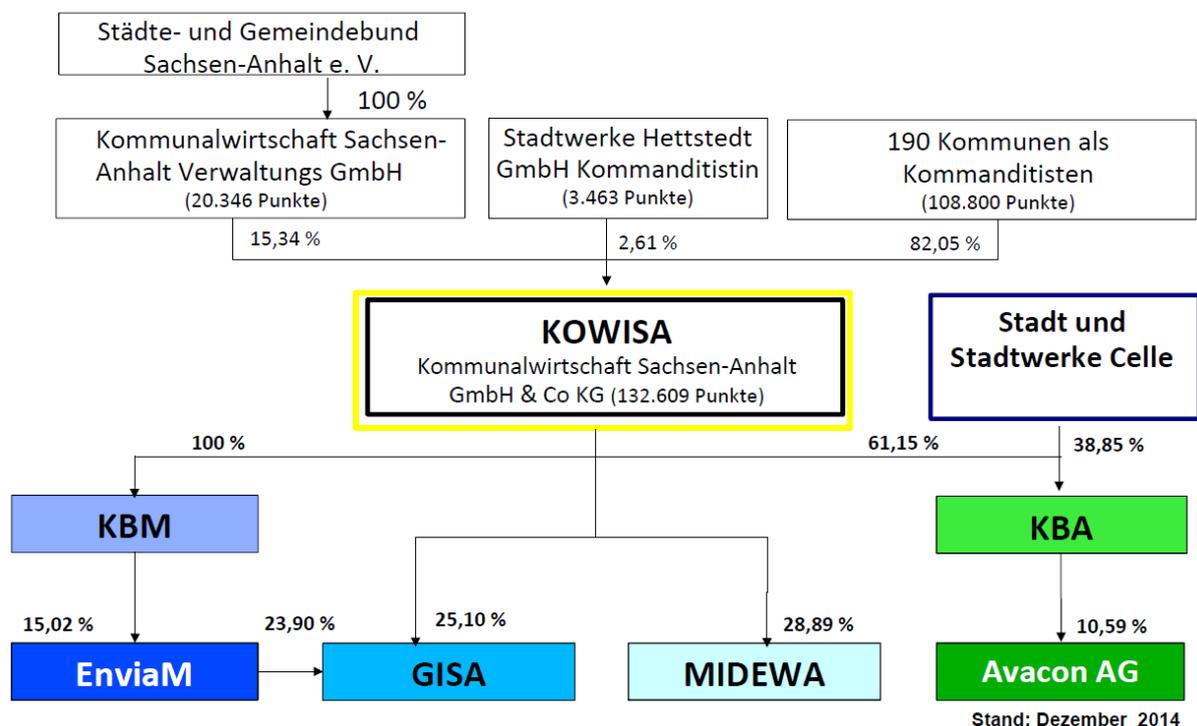
3.2. handelnde Organe

- » Geschäftsführung,
- » Gesellschafterversammlung (oberstes Organ d. Gesellschaft)
- » Aufsichtsrat (15 Mitglieder)
- » Bürgermeister vertritt die Stadt

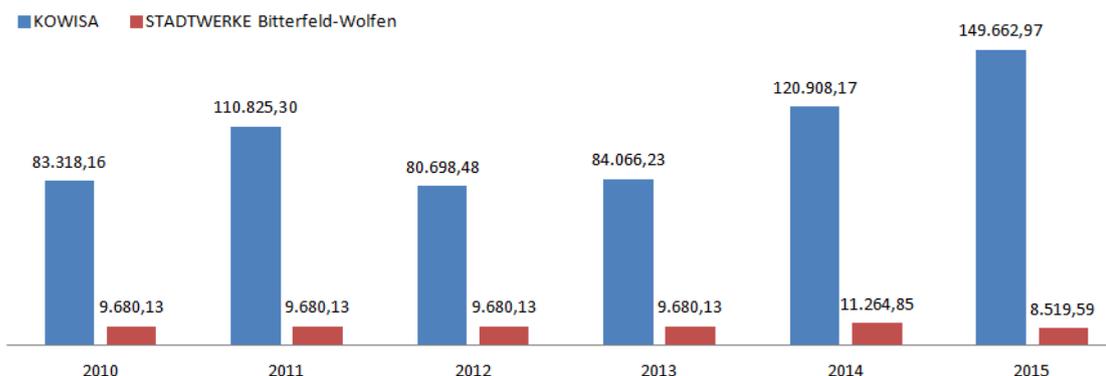
Regelung:

Der Aufsichtsrat soll entsprechende Ergebnisverwendungs- oder Ausschüttungs-beschlüsse vorschlagen. Hierbei solle ein Ausschüttungsbetrag pro Punkt angegeben werden.

Tochterunternehmen: 2
 Rechtsform: GmbH
 Unternehmenszweck: Ver- und Entsorgungswirtschaft
 Gesellschaftsstruktur:



Einnahmen aus den Gesellschaften 2010-2015:



4. MIDEWA

Die MIDEWA wurde mit Notarvertrag vom 5.12.1996 in Könnern gegründet. Gründungsgesellschafter war neben einer Vielzahl von Einzelgemeinden u. a. auch die KOWISA Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt. Über die KOWISA vertreten sind folgende Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz: Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide. Direkt Gesellschafter ist die Stadt Raguhn mit einem Geschäftsanteil (nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) in Höhe von 3.000 Euro = 0,3774 %. Die Ortschaft Jeßnitz ist weder direkt noch indirekt Gesellschafter der MIDEWA, noch wird sie von der Gesellschaft mit Trinkwasser versorgt.

5.1.3.2. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Hinsichtlich der Bilanzierung der Mitgliedschaft in Zweckverbänden kann diese nur unter der Position Finanzanlagen erfolgen. Danach sind Finanzanlagen Vermögenswerte der Gemeinde, die diese einem Dritten in Form von Fremd- und Eigenkapital auf Dauer (grundsätzlich länger als ein Jahr) überlässt, um gemeindlichen Zwecken zu dienen. Hinsichtlich einer möglichen Zuordnung der Zweckverbände zu den genannten Unterpositionen der Finanzanlagen ist die Beteiligung zutreffend.³Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen gem. § 53 Abs. 5 KomHVO die Anschaffungskosten⁴.

4. AZV Abwasserzweckverband „Westliche Mulde“

Ein Vertreter des Stadtrates vertritt die Stadt

5. AZV Raguhn-Zörbig

Keine Einnahmenerzielung – Umlagezahlung
Ein Vertreter des Stadtrates vertritt die Stadt

³ Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen, Bilanzierung von Zweckverbänden, Landesverwaltungsamt 17.03.2014, RdVerf. 06/2014

⁴ Bilanzierung von Beteiligungen; Ergänzung zum Runderlass "Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz vom 23. Juni 2009 MI vom 16. Januar 2018, 32.21-10405/301-4

02986/000 AZV Westliche Mulde	297.255,03
02987/000 AZV Raguhn-Zörbig	5.349.516,90
Summe Produkt: 612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	5.646.771,93
Summe Fibu-Bestandskonto: 11140000 - Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	5.646.771,93

In der Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde am 09.11.2015 wurde ein einheitlicher Bewertungs- und Verteilungsmaßstab zur Bilanzierung der kommunalen Anteile der Verbandskommunen festgelegt. Die Anteilshöhe ergibt sich dabei anhand der Eigenkapitalspiegelmethode durch die Aufteilung nach den Stimmrechtsanteilen. Die Festlegung der Anteilshöhe erfolgte zum Stichtag vor der Umstellung des ersten Verbandsmitgliedes zum 31.12.2004. Dieser Wert wird nach Aussage des AZV, aufgrund des strengen Niederstwertprinzips grundsätzlich nicht mehr geändert.

Der AZV Raguhn-Zörbig bestätigt, dass die Stadt Zörbig als erstes Verbandsmitglied ihre Haushaltsführung zum 01.01.2010 umgestellt hat. Das Eigenkapital zum 31.12.2009 betrug 13.755.900,60 Euro bei einer Stimmenverteilung von:

9	Zörbig
7	Raguhn
2	Radegast

5.1.3.3. Sondervermögen

Nach § 121 KVG LSA zählen zum Sondervermögen das Kommunalgliedervermögen im Sinne des § 124 Abs. 1 KVG LSA, das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Stadt hat kein Sondervermögen in Sinne des § 121 KVG LSA.

5.1.3.4. Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt.

5.1.3.5. Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Es waren keine nicht börsennotierten Wertpapiere vorhanden.

5.2. Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, einen Verkauf oder nur eine kurzfristige Nutzung vorsieht.

Das Umlaufvermögen der Stadt RAGUHN-JEßNITZ beträgt insgesamt 1.981.739,84 €.

5.2.1. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

In dieser oder einer Vorperiode erworbene oder hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelsware. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Kommune von besonderer Bedeutung sind.

Grundstücke in Entwicklung	Konto 15520000
-----------------------------------	-----------------------

1,00 Euro

Unter Grundstücke in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Erlangung des Eigentumsrechts (Zugeordnetes Vermögen, Erwerb, Schenkung u. ä.) einerseits und die Dauer der ausgeübten Eigentümerschaft andererseits haben untergeordnete Bedeutung. Von Bedeutung ist die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern. Vgl. 1791 Sonstige Vermögensgegenstände

1,00 Euro bilanziert für:

01022/000 Grund und Boden - 001765-004-04915/000.00

Sonstige Vorräte	Konto 15910000
-------------------------	-----------------------

17.750,50 Euro

Der Bestand Chroniken, Festschriften, Ansichtskarten und Münzen wird erfasst.

Dabei wird folgender Anschaffungs- und Herstellungswert herangezogen:

Chronik Band I von Raguhn	Chronik Band II von Raguhn	Broschüre Flutkatastrophe 2002 von Raguhn	Festschriften 750-JF Jeßnitz	Silbermünzen mit Karte von Jeßnitz*	Münzen in Kapsel von Jeßnitz	Ansichtskarten von 750-Jahrfeier Jeßnitz
10,00	16,00	5,00	8,00	23,00	20,00	0,50
709	279	1007	70	23	5	83

*** Position 5 - Wertkorrektur:**

Silbermünzen mit Karte von Jeßnitz

Die Karten (aus dem Jahr 2009) sind vergilbt und haben Lagerschäden, daher wird der Wert der Einzelmünze auf 20,00 Euro festgelegt.

5.2.2. öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen (Straßenausbau, Kanalanschluss, Erschließung) und Steuern. Zum anderen handelt es sich hier um Forderungen aus Transferleistungen. Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zur bilanziellen Abbildung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz können befristet sogenannte Wertberichtigungsunterkonten (Aktivseite der Bilanz) eingerichtet werden, bis die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden wertzuberichtigenden Forderungen aufgearbeitet sind.

5.2.2.1. öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öff.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)

Konto 16111000

175.440,16 Euro

Öff.-rechtl. Ford. aus Dienstleistungen (negative Verbindlichkeiten)

Konto 16111999

18.082,00 Euro

Restzahlung Gewerbesteuerumlage in 2014

Wertberichtigungen von sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)

Konto 16112000

-43.969,44 Euro

Forderungen entstehen i.d.R. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Der Kontenrahmen gibt die Unterscheidung zwischen "Öffentlich rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen" einerseits und "Privatrechtlichen Forderungen" andererseits verbindlich vor (Kontengruppen 16 und 17). Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen.

5.2.2.2. nicht belegt

Die Numerierung des Erläuterungsberichtes hält sich an die Gliederung der Eröffnungsbilanz, der Punkt 2.2.2 ist dort nicht belegt.

5.2.2.3. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (brutto) (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	Konto 16911000
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

265.300,28 Euro

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden mit 265.300,28 € bilanziert. Es handelte sich um Forderungen aus Steuern und Transferleistungen. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden um die Wertberichtigungen von insgesamt 140.738,55 € vermindert.

Wertberichtigungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen	Konto 16912000
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------

-140.738,55 Euro

5.2.3. privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen stellen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 2 c) KomHVO Doppik den Gegenwert einer im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit erbrachten Leistung (Schuldverhältnis) dar. Dieses basiert auf einem Vertrag oder auf einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich ein Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag ableiten lässt.

Zu diesen Forderungen zählen:

Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä..

5.2.3.1. privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)	Konto 17111000
----------------------------------------------------------------	-----------------------

3.160,40 Euro

Miet- und Pachteinnahmen, Garagennutzungsentgelte

Wertberichtigung von privatrechtl. Ford. aus Dienstleistg. (brutto)	Konto 17112000
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------

-842,34 Euro

Privatrechtliche Forderungen waren vorhanden und wurden bilanziert. Unter Berücksichtigung der Wertminderungen von insgesamt weist die Bilanz privatrechtliche Forderungen in Höhe von 2.318,06 € aus.

5.2.3.2. sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen (brutto)	Konto 17211000
	12.609,44 Euro

Es handelt sich bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen um Freibeträge für Kindertagesstätten, Forderungen aus Ölspurbeseitigungen, Betriebskostenabrechnungen und Versicherungsleistungen.

5.2.3.3. sonstige Vermögensgegenstände

Kontenbestand Haus- und Grundstücksverwaltung	Konto 17913000
	24.028,08 Euro

Der Immobilienbestand wird durch eine beauftragte Firma verwaltet.

Für folgende Objekte wurde die Verwaltung übertragen:

Objektliste kommunaler Wohnungen Stadt Raguhn-Jeßnitz

1.	OT Marke	Dorfstraße 30	2 WE	
2.	OT Raguhn	Gartenstraße 15 Schulstraße 10	2 WE zzgl. 1 WE	1 Garage
3.	OT Retzau	Fürst-Franz-Str. 9 Am Dachsberg 31 An der Mittagswiese 96	1 WE 1 WE 1 WE	
4.	OT Schierau	Schierauer Hauptstraße 28	3 WE	
5.	OT Thurland	Thurländer Dorfstraße 34/34a	4 WE zzgl.	1 Jugendclubraum 1 Faschingsraum
6.	OT Tornau v. d. H.	Schierstedter Straße 49	1 WE	
7.	OT Altjeßnitz	Parkstraße 5	5 WE	(inkl. Café)

Der Kontostand betrug per 31.12.2013 24.028,08 Euro und setzt sich aus der Summe aller Mieten, Nebenkosten- und Heizungskostenabrechnungen abzüglich der Ausgaben aller Objekte zusammen.

negative Verbindlichkeiten (Umb. in Forderungen)	Konto 17918998
---------------------------------------------------------	-----------------------

21.461,79 Euro

Beispielhaft werden Beiträge zur Versorgungskasse, Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung, Bewirtschaftungskosten, Gewerbesteuerumlagezahlungen und Verzinsung von Steuernachforderungen hier erfasst.

negative Forderungen (Umbuchung in Verbindlichkeit)	Konto 17918999
------------------------------------------------------------	-----------------------

10.205,32 Euro

Zusammengefasst werden negative Kassenreste auf Personenkonten.

5.2.4. Liquide Mittel

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung vom 31.12.2013 überein.

5.2.4.1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt. Saldenbestätigungen der Banken liegen vor.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.309.616,15 (in €)
18111900 KSK Anhalt-Bitterfeld (ZW 19)	24.090,05
18112900 Deutsche Kreditbank Berlin (ZW 29)	1.019.925,36
18114900 DKB (ZW 49)	263.615,89
18119100 Frankiermaschine (ZW 91)	1.984,85

5.2.4.2. Sonstige Einlagen

Es wurden folgende Einlagen gebucht:

sonstige Einlagen	309.635,05 (in €)
18213900 8 KiK-Extra-Einmal.15.2.12 ZW 39	309.635,05

5.2.4.3. Bargeld

Es wurde kein Bargeld gebucht, alle Kassenstände wurden zum Stichtag auf Bankkonten der Stadt eingezahlt.

5.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. In der Stadt RAGUHN-JEßNITZ wurden keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Grundlage für Rechnungsabgrenzungsposten bildet § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik i.V.m. Nr. 5.16 BewertRL. Demnach sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden beispielsweise die im Voraus geleisteten Zahlungen für Beamtenbezüge ausgewiesen. Die Zahlungen für die Beamtenbezüge erfolgten nicht im Vorjahr.

6.

PASSIVA

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2013	2014
		EUR	EUR
1		2	3
1.	Eigenkapital		
1.1	Rücklagen	0,00	14.896.691,88
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	0,00	14.896.691,88
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00	0,00
	Summe Eigenkapital	0,00	14.896.691,88
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	21.343.874,77
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	664.921,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	0,00	333.341,00
2.5	Anzahlungen auf geleistete Sonderposten	0,00	466.020,93
	Summe Sonderposten	0,00	22.808.157,70
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	108.519,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	266.421,40
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	410.842,55
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelender Ufaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen	0,00	372.154,71
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	10.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	28.687,84
	Summe Rückstellungen	0,00	785.782,95
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppk	0,00	1.021.737,52
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	108.193,40
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	4.615,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	759.037,27
	Summe Verbindlichkeiten	0,00	1.893.583,19
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	367.944,06
	Bilanzsumme PASSMA	0,00	40.752.159,78

6.1. Eigenkapital

Unter dem Begriff „Eigenkapital“ versteht man das Reinvermögen der Gemeinde, d. h. das Vermögen abzüglich der Schulden.

Zum besseren Verständnis ist die Erläuterung des Begriffs Fremdkapital hilfreich. Fremdkapital stellt die Schulden der Gemeinde dar, hier die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

Ergänzt wird es durch die Sonderposten.

Das Eigenkapital setzt sich nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik/KomHVO zusammen aus:

- den Rücklagen
- den Sonderrücklagen
- dem Fehlbetragsvortrag
- dem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag).

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz beträgt 14.893.191,88 €.

Das Eigenkapital ist eine Schlüsselposition in der Bilanz, die auch Vermögensrechnung genannt wird. Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Es wird auch als Nettoposition oder Basiskapital bezeichnet. Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Position „Eigenkapital“ auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Nicht mit Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (in Baden-Württemberg irritierend als „Nettoposition“ bezeichnet) ausgewiesen.

Grundsätzlich erhöht sich das Eigenkapital durch einen Überschuss in der Ergebnisrechnung. Eine Unterdeckung in der Ergebnisrechnung führt dagegen zu einer Minderung des Eigenkapitals.

6.1.1. Rücklagen

Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals.

Nach § 103 Abs. 1 GO LSA/§ 111 Abs. 1 KVG LSA ist die Gemeinde verpflichtet, Rücklagen durch Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung zu bilden.

Weitere zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.

6.1.1.1. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basiskapital)	Konto 2010000
	14.896.639,83 Euro

52,05 Euro

Am 31.12.2013 bestand für die Ortschaft Tornau vor der Heide auf dem Konto 00083008 noch ein nicht verausgabter Rücklagenbetrag in o. g. Höhe (kameraler Abschluss).

<u>Rücklage Ortschaften:</u>	<u>Inv.hilfe/Rücklage in</u> €
Stadt Raguhn	0
Stadt Jeßnitz (Anhalt)	0
Altjeßnitz	0
Marke	0
Retzau	0
Schierau	0
Thurland	0
Tornau vor der Heide	52,05

6.1.1.2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses

Keine

6.1.1.3. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses

Keine

6.1.2. Sonderrücklagen

Keine

6.1.3. Fehlbetragsvortrag

Keine

6.1.4. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

Die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) beträgt 14.893.191,88 Euro. Dies entspricht der Summe des Eigenkapitals.

6.2. Sonderposten

Die Sonderposten sind ein weiterer Bestandteil der Passiva (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a bis d GemHVO Doppik). Sie stehen in der Bilanz zwischen dem Eigen- und Fremdkapital. Nachfolgend wird die Bildung eines Sonderpostens aus Zuwendungen (Bilanzposition nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a GemHVO Doppik) beschrieben. Dieser Sonderposten ist zu bilden, wenn eine Zuwendung für investive Maßnahmen gezahlt wurde und diese nicht frei verwendet werden darf. Da sich diese Zuwendung ertragserhöhend auswirkt, bei kostenrechnenden Einrichtungen als Folge für den Entgeltpflichtigen gebührensenkend, ist dieser Sonderposten über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen (Nr. 4.2.7 Buchst. b BewertRL). Zu diesem Zeitpunkt wechseln sie anteilig ihren Charakter und werden vom Fremd- zum Eigenkapital.

Als Sonderposten müssen u. a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Auf Grundlage des Vollständigkeitsprinzips müssen alle erhaltenen investiven Zuwendungen als Sonderposten nachgewiesen werden.

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ weist Sonderposten mit einem Gesamtwert von 22.808.157,7€ aus.

6.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Zuwendungen	21.343.874,77 (in €)
23110000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	1.461.995,00
23111000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	17.032.219,28
23112000 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	28.162,00
23114000 Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.127.026,90
23117000 Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	1.110.901,59
23118000 Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	583.570,00

Sonderregelung für die Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aufgrund von Zuwendungen für Investitionen nur angesetzt werden, wenn sie auch nachweisbar gezahlt worden sind.

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte auf Grundlage der tatsächlichen Zuführungsbeträge, die aus den entsprechenden Sachbüchern zu entnehmen sind.

Grundsätzlich erfolgt eine konkrete Zuordnung der Zuwendungen zu den Sonderposten, die mit den jeweilig geförderten Vermögensgegenständen korrespondieren und entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen sind.

Für die Bildung des Sonderpostens „Pauschale Investitionszuwendungen“ erfolgt zunächst eine jahresweise Erfassung aller nicht an einzelne Investitionsobjekte gekoppelten pauschalen Zuwendungen aus dem FAG, dem IfG u. ä. aus den Jahresrechnungen von 1995 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Gleiches gilt für die Sonderposten aus Zuwendungen, die ursprünglich für konkrete investive Maßnahmen gezahlt worden sind, deren Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Die Auflösung erfolgt jährlich zu einem selbst ermittelten Wert oder in Höhe von fünf Prozent.

Der pauschale Ansatz eines Sonderpostens für Investitionszuwendungen, die von staatlichen Finanzierungen von Vermögensgegenständen der Gemeinden aufgrund der Finanzierungsmechanismen von 1995 abgeleitet werden, ist nach wie vor zulässig.⁵

Stadt Raguhn-Jeßnitz:

Es erfolgt eine pauschale Aufteilung der Investitionshilfen/-pauschalen für die Vorjahre 1995 bis 2012.

Soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, ist der Sonderposten jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent linear aufzulösen.

Bei der Wahl des pauschalen Ansatzes werden die vorgegebenen 5 Prozent (orientiert an einer Auflösungsdauer von 20 Jahren) zum Ansatz gebracht.

Ab dem Jahr 2013 werden Investitionsförderungen des Landes nach FAG konkret den jeweiligen Investitionsmaßnahmen – in voller Höhe oder anteilig – zugeordnet.

6.2.2. Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen	664.921,00 (in €)
23210000 Sonderposten aus Beiträgen	664.921,00

Sonderposten für Beiträge waren in Höhe von 664.921,00 € ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienten.

Im Wesentlichen fallen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bei Straßenbaumaßnahmen an. Grundsätzlich ist für jeden durch Beiträge finanzierten Vermögensgegenstand ein einzelner Sonderposten (für 85 Gemeindestraßen) gebildet worden. Die Bewertung der Sonderposten aus Beiträgen erfolgte durch das Fachamt auf

⁵ „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bilanzierung von Sonderposten“, 20.12.2013, Ministerium für Inneres und Sport, Az.: 32.21-10405/365

Grundlage der tatsächlichen Sollstellungen, die aus den entsprechenden Sachbüchern zu entnehmen waren.

6.2.3. Sonderposten für Gebührenaussgleich

Sonderposten für Gebührenaussgleich wurden nicht erfasst.

6.2.4. Sonstige Sonderposten

sonstige Sonderposten	333.341,00 (in €)
23910000 sonstige Sonderposten	333.341,00

Die sonstigen Sonderposten sind in Höhe von 333.341,00 € ausgewiesen, hierzu zählen aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb.

6.2.5. Anzahlungen auf geleistete Sonderposten

Für sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen wurden folgende Beträge erfasst:

Anzahlungen auf geleistete Sonderposten	466.020,93 (in €)
23411000 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	466.020,93

6.3. Rückstellungen

6.3.1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	Konto 25110000
	108.519,00 Euro

Unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen (Vorhandensein der anspruchsberechtigten Personen) bestanden in der Stadt RAGUHN-JEßNITZ nicht. Insofern waren keine Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen zu bilden.

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ ist Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt. Pflichtmitglieder dürfen keine Rückstellungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 GemHVO Doppik bilden, ausgenommen hiervon sind die Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

Bei Austritt eines Beamten auf Zeit mit einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren besteht demzufolge für die Stadt die ungewisse Verbindlichkeit, 50 v. H. der Ruhegehaltsbezüge zahlen zu müssen. Hierfür ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO eine Rückstellung zu bilden.

6.3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Es erfolgten keine Rückstellungen.

6.3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Gebietskörperschaften sind dazu verpflichtet, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dazu gehören unter anderem die Rekultivierungsverpflichtungen oder Sanierungsverpflichtungen im Bereich Altlasten.

Es gab keine Altlasten für die Rückstellungen eingestellt werden mussten.

Es sind keine Fälle für die Bildung für die Sanierung von Altlasten in der Stadt RAGUHN-JEßNITZ vorhanden.

6.3.4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	Konto 27110000
	266.421,40 Euro

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Für im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht realisierte, aber geplante Maßnahmen erfolgte die Bildung der Rückstellungen.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung			nach Ziffer	
27110000 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen				266.421,40
211100	52110000/1	Überprüfung Blitzschutzanlage GS Ra.	5	4.548,82
211100	52110000/1	Erhöhung Handlauf GS Ra.	5	1.201,90
211100	52110000/1	Reparatur Urinalbecken GS Ra.	5	6.775,19
552100	5221600	Beseitigung Bewuchs Graben Re.	5	904,40
541100	52213000	Verbreiterung Str. Kurvenbereich Ra.	5	951,62
126100	52110000	Gipskartondecke FFW Lingenau	5	1.039,47
111700	52110000	Sanierung Dach Gutshaus Altjeßnitz	5	222.000,00
126100	52110000	Mauerwerkstrockenlegung FFw. Jeßnitz	5	9.000,00
553100	52110000	Dachsanierung, Erneuerung Fenster Trauerhalle Schierau	5	20.000,00

6.3.5. Sonstige Rückstellungen

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ wurde ein Betrag in Höhe von 410.842,55 € ausgewiesen.

6.3.5.1. Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen

Rückstellungen für Verdienstzahlungen...	Konto 28110000
	372.154,71 Euro

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Beschäftigte konnten bis zum 31.12.2009 nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen (ab 01.01.2010 Änderung des TV ATZ in TV FlexAZ).

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ; TV FlexAZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Von den 125 Beschäftigten der Stadt Raguhn-Jeßnitz erfüllten 28 Beschäftigte die Voraussetzung auf eine Altersteilzeitregelung. Ein Altersteilzeitvertrag wurde mit 7 Mitarbeiterinnen abgeschlossen. Die Altersteilzeitquote lag entsprechend bei 25 %.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 372.154,71 € gebildet und nach den „alten“ handelsrechtlichen Vorgaben bewertet. Für jeden Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 53.164,96 €.

Für die Bildung von Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für geleistete Mehrarbeitsstunden lagen in der Stadt RAGUHN-JEßNITZ keine Voraussetzungen vor. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren vollständig und in richtiger Höhe gebildet.

6.3.5.2. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Der Finanzausgleich beschreibt allgemein die Verteilung von Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen. Auf Basis der Einnahmesituation wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt und Umverteilungen erfolgen über Umlagen.

Im Rahmen des Finanzausgleiches gab es keine berechtigte Erwartung für Mehrausgaben zum Beispiel bei Umlageverpflichtungen. Damit waren die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches nicht erfüllt.

6.3.5.3. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren Konto 28310000

10.000,00 Euro

Für noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren wird ein pauschalisierter Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro veranschlagt.

6.3.5.4. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Es gab keine schwebenden Geschäfte oder laufende Verfahren.

6.3.5.5. Rückstellungen aus sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	28.687,84 (in €)
28911000 Rückstellungen für Garten- und Landschaftspflege	1.720,57
28912000 Rückstellungen für Jahresabschluss	25.000,00
28913000 Rückstellung für Gewährleistung	1.967,27

Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten von insgesamt 28.687,84 € wurden gebildet für:

28911000	Rückstellungen für Garten- und Landschaftspflege Entwicklungspflege Grünfläche Jeßnitz (Anhalt) Parkplatz Maßnahme Kirchstraße 9	
28912000	Rückstellungen für Jahresabschluss Gebühr Rechnungsprüfungen 2012 und 2013 (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) Prüfung der Eröffnungsbilanz	10.000,00 Euro 15.000,00 Euro
28913000	Rückstellung für Gewährleistung Gewährleistungseinbehalt Maßnahme Hort Jeßnitz (Anhalt)	

6.4. Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ stellte insgesamt 1.893.583,19 € als Verbindlichkeiten in die Bilanz ein.

Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Verbindlichkeitenübersicht in Übereinstimmung (§ 49 Abs. 3 GemHVO Doppik).

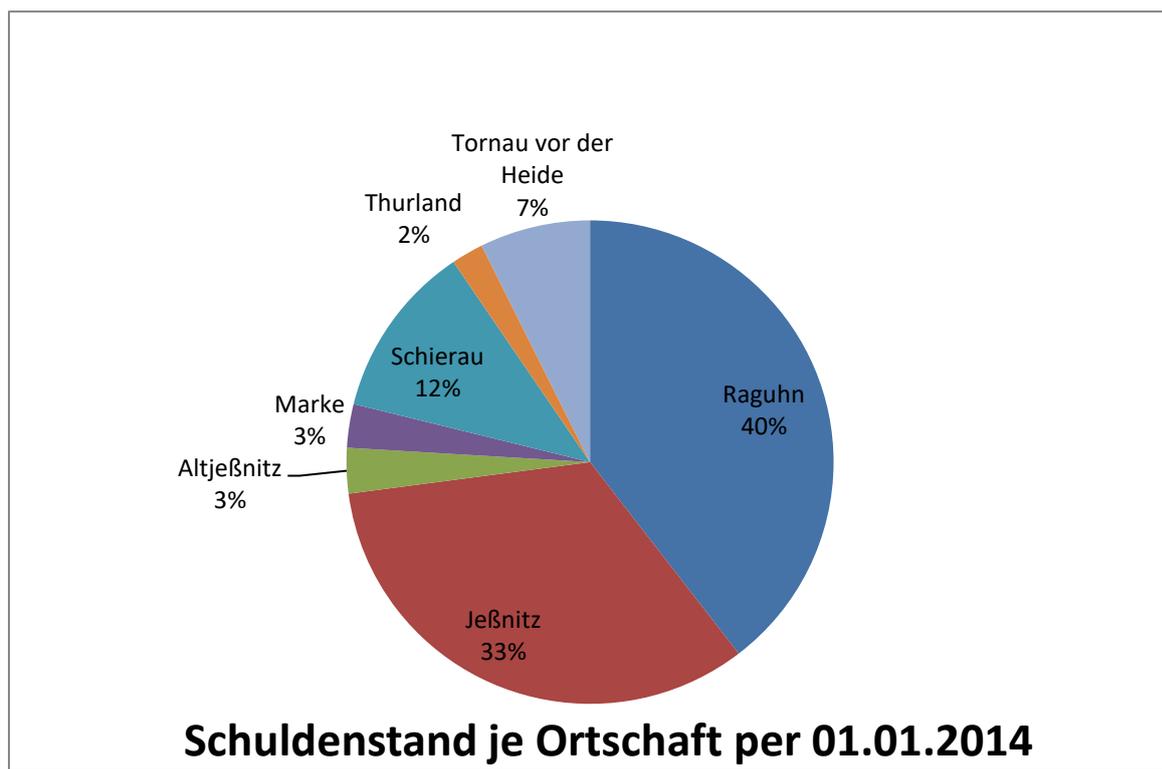
6.4.1. Anleihen

Wertpapiere, die der Stadt Raguhn-Jeßnitz ein Recht auf Rückzahlung sowie auf Zahlung vereinbarter Zinsen einräumen wurden nicht aufgenommen.

6.4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik

Die Verbindlichkeiten sind nach Laufzeiten gesondert darzustellen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	1.021.737,52 (in €)
32171000 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten, Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung	45.572,79
32172000 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten, Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung	847.564,70
32173000 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten, Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung	128.600,03



Schuldenstand Stadt Raguhn-Jeßnitz			
Lfd. Nr.	Konto-Nr.	aufgenommen bei	Stand am
			31.12.2013
	Raguhn		404.073,43
1	3219646100	DG HYP Hamburg	121.210,52
2	6706862874	DKB Halle	87.235,70
3	6707654429	DKB Halle	45.572,79
4	6383014887	KSK Bitterfeld	109.151,18
5	6700249458	DKB Halle	-
6	6700212423	DKB Halle	40.903,24
	Jeßnitz		340.890,64
7	6385014868	KSK Bitterfeld	162.245,94
8	6490009955	DKB Halle	178.644,70
	Altjeßnitz		31.028,61
9	3221293800	DG HYP	11.300,50
10	3221293801	DG HYP	19.728,11
	Marke		29.811,91
11	6385015031	KSK Bitterfeld	29.811,91
	Schierau		119.135,32
12	6700110577	DKB Halle	53.648,18
13	6389015028	KSK Bitterfeld	65.487,14
	Thurland		21.845,76
14	6700119792	DKB Halle	21.845,76
	Tornau vor der Heide		74.951,85
15	6295014010	KSK Anhalt-Bitterfeld	74.951,85
			1.021.737,52

Verschuldung je Einwohner per 01.01.2014: 104,00 Euro

6.4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen den kameralen Kassenkrediten. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren keine Kreditfinanzierungen erforderlich.

6.4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Es erfolgte keine Aufnahme von Verbindlichkeiten.

6.4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Konto 28310000
108.193,40 Euro

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden. Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Stadt die Leistungen bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung erbracht zu haben, wurden als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen passiviert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.193,40 (in €)
35110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.611,16
35119999 Verbindlichkeiten Sicherheitseinbehalt Vorjahre	5.582,24

6.4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Es wurden Transferverbindlichkeiten (für Gewerbesteuerumlagezahlung und Bundesfreiwilligendienst) in Höhe von 4.615,00 € ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.615,00 (in €)
36110000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.615,00

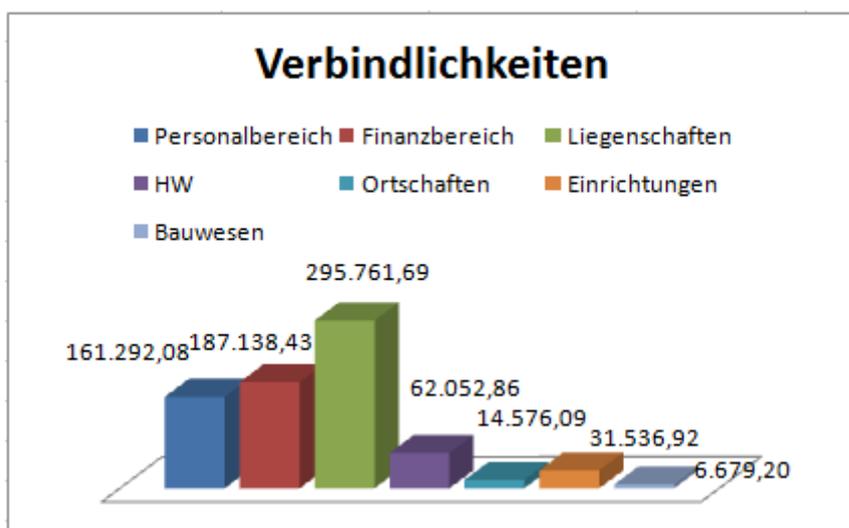
6.4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

Die „verschiedenen Verwahrhalter“ beinhalten Verbindlichkeiten, die bis 31.12.2013 keiner Haushaltsstelle zugeordnet werden konnten. Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 759.037,27 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

sonstige Verbindlichkeiten	759.037,27 (in €)
37920000 Sonstige Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsleistungen	17,78
37930000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	3.187,00
37939201 leistungsorientierte Vergütung	158.087,30
37990000 Andere sonstige Verbindlichkeiten	93.617,32
37995000 zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Bodenordnungsverfahren (VV 83208)	21.600,00
37995100 Verbindlichkeit - Stellplatzablöse Stadt Jeßnitz (Anhalt) (VV 21012)	5.141,59
37998000 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Raguhn (VV 3660)	246,59
37998200 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Jeßnitz (VV 23660)	7.460,71
37998400 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Marke (VV 43660)	1.572,98
37998500 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Retzau (VV 53660)	388,69
37998600 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Schierau (VV 63660)	2.163,15
37998700 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Thurland (VV 73660)	188,02
37998800 Verbindlichkeiten - Mittel GÄV § 7 Abs.6, OT Tornau (VV 83660)	2.555,95

37998998 negative Verbindlichkeiten	21.334,32
37998999 negative Forderungen	10.205,32
37999001 Spenden Jugendarbeit	1.000,00
37999031 Auszahlung Soforthilfe Hochwasser 2013	2.400,00
37999051 Soforthilfe Gebäude Hochwasser 2013	16.192,86
37999211 Verwahr Feuerwehr Raguhn	2.939,56
37999221 Verwahr für Grundschule Raguhn	1.520,39
37999231 Verwahr Kindertagesstätte Raguhn	1.791,26
37999241 Verwahr Hort Raguhn	335,26
37999251 zweckgebundene Spenden Stadtfest Jeßnitz (Anhalt)	16.260,83
37999261 Verwahr Grundschule Jeßnitz	315,79
37999271 Verwahr Kinderkrippe Zwergenhäuschen Jeßnitz	574,43
37999291 Verwahr Feuerwehr Marke	118,64
37999301 Verwahr Kindergarten Schierau	6.087,08
37999311 Verwahr Feuerwehr Thurland	8,68
37999321 Planungsleistung Wirtschaftsförderung Thurland	1.537,61
37999331 Naturschutz Windpark Thurland	10.545,80
37999341 Spenden Kita Tornau	585,00
37999351 Durchlaufkonto Vollstreckung	30,00
37999361 Interim - Einnahmen	61.726,18
37999371 Verwahrkonto für langfristige Hinterlegungen	225,29
37999391 Spendeneinnahmen Hochwasser 2013	43.460,00
37999401 Fremdgelder	263.615,89

Eine grobe Aufteilung auf Schwerpunktbereiche lässt sich wie folgt darstellen:



Personalbereich: 161.292,08 €

Hier werden Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsleistungen, gegenüber Mitarbeitern und die angesparten Mittel der leistungsorientierten Vergütung abgebildet.

LOB – leistungsorientierte Bezahlung

Mittel des nicht ausgezahlten Anteils der leistungsorientierten Vergütung in Höhe von 158.087,30 Euro (aufgrund fehlender Dienstvereinbarung):

Für diesen Anteil wurden im ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahr keine Rückstellungen gebildet. Die Mittel wurden gesichert, indem sie auf ein Verwahrkonto gebucht wurden:

Passiva - Verbindlichkeiten Konto: 37939201 „leistungsorientierte Vergütung“
Die Verfahrensweise wurde beibehalten in den folgenden Jahren.

Finanzbereich: 187.138,43 €

Enthalten sind unter anderem negative Forderungen und Verbindlichkeiten aller Fachbereiche, durchlaufende Gelder Vollstreckung, ungeklärte Sachverhalte der Fachbereiche aus dem Verwahrbereich und Hinterlegungen (Das Konto 00091200 „Interim-Einnahmen“ wurde als Durchlaufkonto für ungeklärte Zahlungseingänge geführt.).

Liegenschaften: 295.761,69 €

Es handelt sich bei den Verbindlichkeiten um zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens, um Mittel für den Naturschutz aus Windparkzahlungen und der überwiegende Teil betrifft Fremdgelder. Diese Position wurde für Mittel bereitgestellt, die von den Gemeinden eingenommen wurden, deren eigentumsrechtliche Zuordnung jedoch noch nicht geklärt werden konnte.

Hochwasser (HW): 60.052,86 €

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 wurden im kamerale Verwahrbereich Fördermittel gebucht, deren Rückerstattung noch offen war, die nach Eingang von Einzahlungen der Bürger erfolgt. Weiterhin waren noch Spendenmittel verwahrt.

Ortschaften: 14.576,09 €

Es handelt sich um zweckgebundene Mittel der Ortschaften gemäß Gebietsänderungsvertrag § 7 Abs. 6.

Einrichtungen: 31.536,92 €

Die städtischen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren) hatten im kamerale Bereich Verwahrkonto, auf denen beispielsweise Spendenmittel oder ähnliche Einzahlungen verwahrt wurden, die diesen Einrichtungen zweckgebunden zur Verfügung standen.

Bauwesen: 6.679,20 €

Verbindlichkeiten für Stellplatzablässe Jeßnitz (Anhalt) und Planungsleistungen.

6.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	367.944,06 (in €)
39112000 RAP - Vorjahre	367.944,06

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt RAGUHN-JEßNITZ hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 367.944,06 € für Grabnutzungsgebühren gebildet.

Grabnutzungsgebühren sind Geldleistungen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“. Sie werden für die gesamte Liegezeit bereits im Voraus vereinnahmt, während die Leistung der Kommune schrittweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung müssen diese Zahlungen als Ertrag den Haushaltsjahren zugerechnet werden, in denen die Leistung erbracht wird (§ 37 Nr. 3 GemHVO Doppik).

7. ERMÄCHTIGUNGEN ZUM BILANZSTICHTAG

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Haushaltsreste gebildet, die jedoch nicht als Ermächtigung in das erste doppische Haushaltsjahr 2014 übertragen wurden.

Alle begonnenen Maßnahmen wurden in der Haushaltsplanung 2014 neu mit dem noch erforderlichen Investitionsvolumen berücksichtigt.

Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nach § 47 GemHVO-Doppik/KomHVO müssen verschiedene Angaben und Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz beschrieben werden. Ziel dieser Erläuterungen ist es, alle Umstände darzustellen, die einen Einfluss auf das Vermögen der Stadt haben. Nachfolgend werden die verschiedenen besonderen Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz in der vorgeschriebenen Art dargestellt.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind der Verwaltung keine besonderen Umstände bekannt geworden, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß GemHVO-Doppik/KomHVO vermittelt.

8.1. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundlage für die Bewertung des Vermögens bildeten die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt.

8.2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung

Die Ermittlung der Vermögenswerte wurde nach den Bewertungsgrundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts durchgeführt. Es wurde vom Grundsatz der Einzelbewertung nach § 37 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik/KomHVO in verschiedenen Fällen abgewichen. Durch die Verwaltung wurde in verschiedenen Einzelfällen beim beweglichen Anlagevermögen eine Bewertungsvereinfachung mit einer Festbewertung nach den §§ 38 – 39 GemHVO-Doppik/KomHVO vorgenommen (siehe Bewertungsgrundsätze bzw. Einzelerläuterungen).

8.3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen

8.4. Abweichungen von den Landesvorgaben bei der Abschreibg.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von der linearen Abschreibung grundsätzlich nicht abgewichen. Im Regelfall wurde die höchst angegebene Abschreibungsdauer für das Anlagevermögen angesetzt. Nur in Ausnahmefällen – bei stark genutzten Vermögensgegenständen wurde der Mittelwert oder der niedrigste Wert berücksichtigt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass bei verschiedenen Anlageobjekten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik/KomHVO Gebrauch gemacht werden musste, da die tatsächlichen AHK nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten.

8.5. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Die verbleibende Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag 01. 01. 2014 wurde unter Zugrundelegung der zulässigen Nutzungsdauern ermittelt.

8.6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Hierzu zählen:

Verdienstauszahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit

Grundsätzlich bemisst sich die Rückstellung nach den gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstiger Nebenleistungen. Mit Beginn der Freistellungsphase ist der angesammelte Rückstellungsbetrag aufzulösen.

drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

Hierbei handelt es sich um sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Verwahrung für die Zahlung des leistungsorientierten Gehaltes

8.7. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Es wurden keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen eingegangen.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein. Auch Fremdwährungsgeschäfte wurden nicht getätigt. Eine weitere Erläuterung entfällt daher.

8.8. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Es sind keine Haftungsverhältnisse bekannt.

8.9. Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten

Nach der GemHVO-Doppik/KomHVO dürfen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufgenommen werden. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherstellung. Entsprechend der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Raguhn-

Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2014 waren gemäß § 2 keine Kreditermächtigungen vorgesehen.

Gemäß § 3 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die das künftige Haushaltsjahr mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von null Euro um 3.873.900 Euro erhöht und festgesetzt. Mit § 4 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 4.000.000 Euro um 3.000.000 Euro vermindert und damit auf 1.000.000 Euro festgesetzt – jedoch nicht in Anspruch genommen.

Geldmarktpapiere bilden gemeinsam mit den liquiden Mitteln (Kontenbereich 18) die Liquiditätsreserven. Geldmarktpapiere (Kurzfristige Wertpapiere der öffentlichen Hand, die am Geldmarkt gehandelt werden und deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt. Geldmarkttitel sind z. B.: Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen von Bund, Bahn, Post und der Bundesländer und Privatdiskonten) wurden nicht erworben. Die Liquiden Mittel werden im Kontenbereich 18 abgebildet und betragen 1.619.251,20 Euro.

8.10. Die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer

Der Stellenplan im Jahr 2014 weist folgende Gesamtstellen aus:

Anzahl der Stellen (in VbE) im Planjahr	Anzahl der Stellen des lfd. Haushaltsjahres (Vorjahr)	Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des laufenden Haushaltsjahres
2014	2013	30.06.2013
115,520	111,495	93,670

darunter Beamte:

Wahlbeamte / Laufbahngruppe / Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Anzahl der Stellen (in VbE) im Planjahr	Anzahl der Stellen des lfd. Haushaltsjahres (Vorjahr)	Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des laufenden Haushaltsjahres	Erläuterungen
1	2	2014	2013	30.06.2013	6
Beamter auf Zeit					
Bürgermeister	A16	1	1	1	Beamter auf Zeit für 7 Jahre Aufwandsentschädigung 82 € / Mon. Gem. § 6 III i. V. m. § 7 I KomBesVO LSA
Laufbahngruppe 2					
Stadtamtsrätin	A12	1	1	1	besetzt mit Beschäftigte EG 11
Laufbahngruppe 1					
Stadtobersekretär	A 7	0	1	1	besetzt mit Beschäftigten in EG 5
Stadtsekretär	A 6	1	0	0	besetzt mit Beschäftigten in EG 5
Insgesamt		3	3	3	

Die gesetzliche Grundlage für das Beifügen von Anlagen ergibt sich aus § 49 KomHVO LSA. Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht sind auch für die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

9.1. Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern. In Spalte 11 ist der Stand zu Beginn des 1. doppelten Haushaltsjahres und damit der Eröffnungsbilanzwert ersichtlich. Die Anlagenübersicht wird getrennt nach Anlagevermögen und Zuschuss- und Beitragsübersicht im HKR-Programm erstellt.

Anlage 1

9.2. Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Kommune nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c zu gliedern. Spalte 1 stellt den Anfangsbestand und damit den Stand für die Eröffnungsbilanz dar.

Anlage 2

9.3. Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 4 zu gliedern. Nachrichtlich sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere aus Haftungsverhältnissen wie Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken. Diese sind nach Arten zu gliedern und können jeweils mit einem Gesamtbetrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Wie bereits unter 9.2. dargestellt, wird in Spalte 1 der Anfangsbestand und damit den Stand für die Eröffnungsbilanz dokumentiert.

Anlage 3

9.4. Bewertungsrichtlinie

Die Bewertungsrichtlinie wurde durch die Beraterfirma der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Im Laufe des Bewertungsfortschrittes wurden Änderungen erforderlich. Änderungen umfassten sowohl die gesetzlichen Regelungen, die sich seit 2014 geändert hatten, als auch sachliche Änderungen hinsichtlich der Besonderheiten von Bewertungsentscheidungen vor Ort.

Anlage 4

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 der Stadt Raguhn-Jeßnitz, bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Rechenschaftsbericht geprüft.

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 28.12.2018 (per Mail) mit den Anlagen 1-4 übergeben.

Der Prüfzeitraum wurde durch das Erstellen und letztlich die Übergabe des Prüfberichtes am 13.07.2020 beendet.

Wesentliche Feststellungen

aus dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn- Jeßnitz, Az.: 14.50.60/2.14 EB vom 13.07.2020

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 47 GemHVO Doppik i.V.m. §§ 114 und 118 Abs. 4 KVG LSA in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 47 GemHVO Doppik und des § 114 Abs. 4 KVG LSA. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Bestätigungsvermerk

aus dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Az.: 14.50.60/2.14 EB vom 13.07.2020

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 der Stadt Raguhn-Jeßnitz, bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Rechenschaftsbericht geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung mit einbezogen. Inventur und die Aufstellung der Unterlagen nach den maßgeblichen Vorschriften obliegen der Verantwortung des Bürgermeisters.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 114 und 140 KVG LSA in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen und in Anlehnung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Raguhn-Jeßnitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehlerberücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Rechenschaftsbericht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung führte zu Beanstandungen auf Grund vorzunehmender Korrekturen. Wir erteilen deshalb der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum 01.01.2014 einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk**.

Unsere Prüfung hat zu den in den nachstehenden Absätzen angeführten Einwendungen geführt:

- Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 kann nicht bestätigt werden.
- Der vollständige und richtige Ausweis des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden.
- Aufgrund notwendiger Korrekturen beim Infrastrukturvermögen konnten Wertansätze nicht mit hinreichender Sicherheit positiv bewertet werden.

- Im Bereich der Rückstellungen ist durch eine falsche Zuordnung zum Verwehr eine Korrektur vorzunehmen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt RAGUHN-JEßNITZ zum 01.01.2014 hat zu vorgenannten Einwendungen.

- *Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 kann nicht bestätigt werden.*

Hinweis der Verwaltung:

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Eine Inventur wurde für sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten durchgeführt. Eine Inventurrichtlinie mit den entsprechenden Anlagen wurde liegt vor. Eine Aufstellung des Inventars ist erfolgt.

Eine zeitnahe Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme unmittelbar im Zeitraum des Termins der Umstellung auf das doppische Haushaltswesen konnte nicht realisiert werden. Fehlendes zusätzliches Personal war nicht verfügbar, so dass die körperliche Bestandsaufnahme erst nach Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter realisiert werden konnte.

Die Bestandsaufnahme für die Einrichtungen der Stadt liegt vor.

- *Der vollständige und richtige Ausweis des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden.*
- *Aufgrund notwendiger Korrekturen beim Infrastrukturvermögen konnten Wertansätze nicht mit hinreichender Sicherheit positiv bewertet werden.*
- *Im Bereich der Rückstellungen ist durch eine falsche Zuordnung zum Verwehr eine Korrektur vorzunehmen.*

1.

5.1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.565.722,61 Euro

Textergänzung:

S. 24

Die Daten wurden aus den Liegenschaftsdaten des Katasteramtes übernommen und enthalten daher keine Hinweise über die konkretere Nutzung.

Eine automatisierte Darstellung der Mengen – hier nach m² - ist über das Programm nicht abrufbar, dies erfordert im Bedarfsfall eine Aufrechnung aller berücksichtigten Flurstücke

Aufstellung nach Ortschaften wird ergänzt.

S. 25

Standort	Stand zu Beginn des Haushalts jahres
Fibu-Bestandskonto 02000000 bis Fibu-Bestandskonto 02999999, ohne Typen Zuschuss und Beitrag	
	-EURO-
Summe Standort: 01 OT Raguhn	638.477,80
Summe Standort: 02 OT Jeßnitz (Anhalt)	478.493,84
Summe Standort: 03 OT Altjeßnitz	50.021,10
Summe Standort: 04 OT Marke	42.071,00
Summe Standort: 05 OT Retzau	50.189,50
Summe Standort: 06 OT Schierau	176.683,99
Summe Standort: 07 OT Thurland	50.167,01
Summe Standort: 0891 Grund und Boden Lingenau	57.853,80
Summe Standort: 08 OT Tornau vor der Heide	79.618,37
Summe Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz	1.565.722,61

2.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Konto 04210000

22.976.503,51 Euro

Textergänzung: Der Anteil der Brücken am Infrastrukturvermögen zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 61.956,00 Euro, der Anteil der Durchlässe 358.628,81 Euro (insgesamt 420.584,81 Euro).

S. 34

5.1.3. Finanzanlagevermögen

S. 42 S. 43

Bisher:

Anlagenbuchführung	erstellt am:	14.01.2020 / 11.46.26											Seite: 1
Anlagenübersicht	erstellt von:	Frau Gramsch											
	erstellt für:	09 Stadt Raguhn-Jeßnitz											
	Haushaltsjahr:	2014											
Eingeschränkt auf	Fibu-Bestandskonto 10140000, ohne Typen Zuschuss und												
Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte				Entwicklung der					Buchwerte			
sortiert nach	Stand zu	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand am	Stand am	Stand am	
Standort	Beginn des	im Haus-	im Haus-	im Haus-	31.12 des	Ende des	im Haus-	im Haus-	n	Ende des	Ende des	Ende des	
Anlagennummer/-unternr	Haushalts-	haltsjahr	haltsjahr	haltsjahr	Haushalts-	Vorjahres	haltsjahr	haltsjahr	(aus Wertauf-	Haushalts-	Vorjahres	Haushalts-	
	jahres-				jahres-				holungen) im	jahres-		jahres-	
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	
		+	-	+/-			+	-	+				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Standort: Stadt Raguhn-Jeßnitz													
Standort: 01 OT Raguhn													
02243000 KOWISA	577.535,34	0,00	0,00	0,00	577.535,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	577.535,34	577.535,34	
02244000 Beteiligung Jeßnitzer	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59	
02245000 Beteiligung Stadtwerke	117.760,00	0,00	0,00	0,00	117.760,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117.760,00	117.760,00	
Summe Standort: 01 OT Raguhn	720.860,53	0,00	0,00	0,00	720.860,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	720.860,53	720.860,53	
Summe Standort: Stadt Raguhn-	720.860,53	0,00	0,00	0,00	720.860,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	720.860,53	720.860,53	

Kontenrahmenplan:

1014	<p>Anteile an verbundenen Unternehmen: Sonstige Anteilsrechte</p> <p>Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate. Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen: Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Kommunen eine beschränkte Haftung besteht; Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen. Entsprechende Auszahlungen (Zugänge) in 7844. Entsprechende Einzahlungen (Abgänge) in 6844.</p>
1114	<p>Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte</p> <p>entsprechende Auszahlungen (Zugänge) in 7844, entsprechende Einzahlungen (Abgänge) in 6844, vgl. Konto 1014</p>

Es stand zur Frage, welches Konto für die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH und die KOWISA zu wählen ist. Es wird davon ausgegangen, dass das gewählte Konto den Vorgaben des Kontenrahmenplanes des Landes entspricht.

Es erfolgt keine Änderung des Kontos.

Folgende Änderung wird eingearbeitet:

S. 43

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

(Anteil korrigiert auf **0,8846 %**)

bisher: 1,49 %

Damit ändert sich der Aktiva-Teil der EÖB auf Seite 20 und durch die Ausgleichsbuchung analog für den Passiva-Teil der EÖB auf Seite 54.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2013	2014
		EUR	EUR
1		2	3
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00	30.148,00
1.2	Sachanlagevermögen	0,00	32.369.139,48
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.565.722,61
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	5.689.584,36
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	24.182.323,14
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	25.316,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	38.258,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	399.234,00
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	0,00	451.330,00
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	17.371,37
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00	6.371.132,46
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	724.360,53
1.3.2	Beteiligungen	0,00	5.646.771,93
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	0,00	38.770.419,94
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00	17.751,50
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	274.114,45
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	149.552,72
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	0,00	124.561,73
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00	70.622,69
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.318,06
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	12.609,44
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	55.695,19
2.4	Liquide Mittel	0,00	1.619.251,20
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	1.309.616,15
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	309.635,05
2.4.3	Bargeld	0,00	0,00
	Summe Umlaufvermögen	0,00	1.981.739,84
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTNA	0,00	40.752.159,78



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2013	2014
		EUR	EUR
1		2	3
1.	Eigenkapital		
1.1	Rücklagen	0,00	14.896.691,88
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	0,00	14.896.691,88
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00	0,00
	Summe Eigenkapital	0,00	14.896.691,88
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	21.343.874,77
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	664.921,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	0,00	333.341,00
2.5	Anzahlungen auf geleistete Sonderposten	0,00	466.020,93
	Summe Sonderposten	0,00	22.808.157,70
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	108.519,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	266.421,40
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	410.842,55
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Ufaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen	0,00	372.154,71
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldenverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	10.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	28.687,84
	Summe Rückstellungen	0,00	785.782,95
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppk	0,00	1.021.737,52
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	108.193,40
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	4.615,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	759.037,27
	Summe Verbindlichkeiten	0,00	1.893.583,19
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	367.944,06
	Bilanzsumme PASSMA	0,00	40.752.159,78

Im Erläuterungsbericht wird ergänzt:

S. 43

02243/000 KOWISA	577.535,94 €
02244/000 Anteile Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH	25.564,59 €

02245/000 Anteile Stadtwerke Wolfen	117.760,00 €
Anteile MIDEWA	3.500,00 €

gesamt	724.360,53
--------	-------------------

4. MIDEWA

S. 46

Die MIDEWA wurde mit Notarvertrag vom 5.12.1996 in Könnern gegründet. Gründungsgesellschafter war neben einer Vielzahl von Einzelgemeinden u. a. auch die KOWISA Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt. Über die KOWISA vertreten sind folgende Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz: Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide. Direkt Gesellschafter ist die Stadt Raguhn mit einem Geschäftsanteil (nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) in Höhe von 3.500 Euro = 0,3774 %. Die Ortschaft Jeßnitz ist weder direkt noch indirekt Gesellschafter der MIDEWA, noch wird sie von der Gesellschaft mit Trinkwasser versorgt.

Im Bereich der Passiva war diese Änderung zu übertragen:

6.1.1.1. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basiskapital)	Konto 2010000
	14.896.639,83 Euro

(Mehrunge um 3.500 Euro)

S. 55

4.

6.3.4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

S. 60

Textkorrektur: Rückstellungen für <u>unterlassene Instandhaltung</u>	Konto 27110000
Pensionen und Beihilfen	
	266.421,40 Euro

Redaktionelle Änderung erfolgt

5.

Fahrzeuge	Konto 07110000
	369.560,00 Euro

Unter der Bilanzposition „Fahrzeuge“ (Bilanzkonto 071100) sind 50 Fahrzeuge mit einem Bilanzwert von 369.560,00 Euro ~~432.937,35~~ ausgewiesen. Davon sind 11 dem Bauhof, 3 dem Fuhrpark der Verwaltung und 36 dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

S. 38

Redaktionelle Änderung erfolgt

6.

Die Frage nach der Fläche in m² für die unbebauten bzw. bebauten Grundstücke (davon beispielsweise Straßenfläche) kann aus dem Programm CIP nicht abgelesen werden, damit ist es auch nicht möglich, einen Durchschnittswert pro m² als Vergleichswert anzugeben.

Ggf. muss bei Bedarf der Abgleich mit den im Liegenschaftsbereich zum Einsatz kommenden Programmen erfolgen.

7.

Verbindliche Muster nach KomHVO zu Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht:

MBL LSA Nr. 44/2016 vom 19. 12. 2016

Muster 19
(zu § 49 Abs. 2 KomHVO)

Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit ¹		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
Euro					
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen					
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen					
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)					
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen					
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände					
Summe					

Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit ¹		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen					
3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
Summe					

Nachrichtlich:					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse					
1.1 Bürgschaften					
1.2 Gewährverträge					
1.3 ähnliche Verträge					
2. Sonstige Vorbelastungen					

Aus dem Programm CIP wurden über das Programm Drucken Haushaltsrechnung folgende Tabellen erstellt worden:



Forderungsübersicht 2014
Gemeinde: 09 Stadt Raguhn-Jeßnitz

Seite : 1
Datum: 14.01.2020
Uhrzeit: 17:44:27

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen					
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	149.552,72	262.268,46	262.268,46	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	124.561,73	3.579.676,50	3.579.676,50	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.318,06	31.171,86	31.171,86	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.609,44	14.680,03	14.680,03	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	62.114,37	62.114,37	0,00	0,00
Summe	289.041,95	3.949.911,22	3.949.911,22	0,00	0,00

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2	1.021.737,52	797.698,45	797.698,45	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.193,40	398.689,14	398.689,14	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.615,00	44.841,08	44.841,08	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	759.037,27	668.984,12	668.984,12	0,00	0,00
Summe	1.893.583,19	1.910.212,79	1.910.212,79	0,00	0,00
Nachrichtlich					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Bürgschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Gewährverträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 ähnliche Verträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vorbelastungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Es erfolgte eine manuelle Korrektur bezüglich der Restlaufzeiten, die nicht aus dem Programm übernommen werden konnten, da nicht hinterlegt.

Die Unterlagen wurden dem verbindlichen Muster angepasst und ausgetauscht

(Anlagen 2 und 3).

Forderungenübersicht

Art der Forderungen	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit ¹		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen					
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	149.552,72		149.552,72	0,00	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	124.561,73		124.561,73	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.318,06		2.318,06	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.609,44		12.609,44	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,00	0,00	0,00
Summe	289.041,95		289.041,95	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit ¹		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.021.737,52		45.572,79	847.564,70	128.600,03
3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00		0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.193,40		108.193,40	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.615,00		4.615,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	759.037,27		759.037,27	0,00	0,00
Summe	1.893.583,19		917.418,52	847.564,70	128.600,03

Nachrichtlich:					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse	0,00		0,00	0,00	0,00
1.1 Bürgschaften	0,00		0,00	0,00	0,00
1.2 Gewährverträge	0,00		0,00	0,00	0,00
1.3 ähnliche Verträge	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vorbelastungen	0,00		0,00	0,00	0,00

8.

LOB – leistungsorientierte Bezahlung

S. 68

Mittel des nicht ausgezahlten Anteils der leistungsorientierten Vergütung (aufgrund fehlender Dienstvereinbarung):

Für diesen Anteil wurden im ersten doppelischen Haushaltsjahr keine Rückstellungen gebildet. Die Mittel wurden gesichert, indem sie auf ein Verwahrkonto gebucht wurden:

Passiva - Verbindlichkeiten Konto: 37939201 „leistungsorientierte Vergütung“

Die Verfahrensweise wurde beibehalten in den folgenden Jahren.
(im Erläuterungsbericht ergänzt)

Bewertung von Straßen und Wegen

Rechnungsprüfungsamt: Eine Vielzahl von Straßen und Wegen ist mit 1,00 Euro bewertet worden.

Hinweis aus dem Fachamt: Alle Straßenbeleuchtungsanlagen wurden anhand der Nutzungsdauern zum Stichtag bewertet. Die Straßenbeleuchtungsanlagen sind physisch vorhanden aber eben älter als die Nutzungsdauer und somit abgeschrieben. Gleiches gilt für die Straßen. Diese sind entweder unbefestigt oder aber der Ausbau liegt weit in der Ostzeit zurück und ist nicht mehr relevant.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum 01.01.2014 hat zu Einwendungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat deshalb der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Datum vom 09.01.2019 die Eröffnungsbilanz der Stadt Raguhn-Jeßnitz unterzeichnet und sie damit gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA festgestellt. Korrigierte Fassungen wegen eingeflossener Korrekturen wurden vorgelegt, letztmalig mit Datum vom 16.01.2020.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 KVG LSA einen Beschluss zu fassen und ihr damit Rechtskraft zu verleihen.

Mit dem bestätigenden Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Raguhn-Jeßnitz, 18.11.2020